

Aufsicht über Pensionskassen

Frühjahrssemester 2014
Universität Basel

Dr. Ruprecht Witzel
ruprecht.witzel@aktuariat-witzel.ch
www.aktuariat-witzel.ch

Inhaltsverzeichnis

1.	Struktur der Aufsicht über Pensionskassen	2
1.1.	Grundlagen.....	2
1.2.	Rechtliche Verankerung	5
1.3.	Zur BVG-Strukturreform	6
1.4.	Grundsätze zur Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorge-einrichtungen	7
1.5.	Überblick über die vier Aufsichtsstufen	14
2.	Die vier Stufen der Aufsicht über Pensionskassen	16
2.1.	Die interne Aufsicht.....	16
2.2.	Die externe Aufsicht.....	21
2.2.1.	Die externe Aufsicht durch die Revisionsstelle.....	21
2.2.2.	Die externe Aufsicht durch den PVE	25
2.3.	Die behördliche (regionale) Aufsicht.....	35
2.4.	Die Oberaufsicht des Bundes	39
3.	Ergänzungen.....	45
3.1.	Vermögensverwaltung.....	45
3.2.	Transparenzvorschriften.....	47
3.3.	Versicherungstechnische Bilanz	50
3.3.1.	Grundlagen.....	50
3.3.2.	Statische Bilanzierung für eine geschlossene Kasse.....	51
3.3.3.	Statische Bilanzierung für eine offene Kasse	53
3.3.4.	Erweiterungen	53
3.4.	Zeitlich begrenzte Unterdeckung	54
3.5.	Sicherheitsfonds und Auffangeinrichtung.....	62
3.6.	Kritik an der Aufsicht über Pensionskassen.....	65

1. Struktur der Aufsicht über Pensionskassen

1.1. Grundlagen

1) Gemäss Art. 11 BVG müssen Arbeitgeber, die Mitarbeiter beschäftigen, die dem BVG unterstehen, eine eigene Vorsorgeeinrichtung gründen oder einer bestehenden beitreten, die in dem entsprechenden Register für die berufliche Vorsorge eingetragen ist. Die Durchführung der beruflichen Vorsorge obliegt der Vorsorgeeinrichtung. Hierbei sind die beiden folgenden Extremlösungen zu unterscheiden:

- Die Vorsorgeeinrichtung führt sämtliche Aufgaben der beruflichen Vorsorge in eigener Verantwortung selbst durch; man spricht dann von einer **autonomen Pensionskasse**.
- Die Vorsorgeeinrichtung überträgt die Durchführung sämtlicher Aufgaben der beruflichen Vorsorge **an eine Lebensversicherungsunternehmung**; man sagt dann, dass die Vorsorgeeinrichtung eine **Vollversicherung** hat oder eine **vollständige Rückdeckung**.

Selbstverständlich sind diverse Zwischenlösungen möglich.

Grafisch lassen sich die beiden Extremvarianten wie folgt veranschaulichen (siehe nächste Seite):

2) Grundsätzlich ist zwischen unter **Vorsorge** und **Versicherung** zu unterscheiden.

Mit **Vorsorge** wird das Verhältnis zwischen einerseits dem Arbeitgeber und den Arbeitnehmern inklusive Destinatären und andererseits der Vorsorgeeinrichtung bezeichnet; die wesentlichen Elemente dieses Verhältnisses werden in den entsprechenden **Reglementen** festgehalten. Vereinfachend kann man sagen, dass die Aufsicht der beruflichen Vorsorge bis 2011 durch das **Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)** bzw. durch ihm unterstellte Behörden erfolgte. Aufgrund der **BVG-Strukturreform** ist ab 2012 das oberste Aufsichtsorgan für die berufliche Vorsorge die neu geschaffene **Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV)**.

Falls die Vorsorgeeinrichtung Risiken bei einer Lebensversicherungsunternehmung in Rückdeckung gibt, entsteht ein **Versicherungsverhältnis**, das im entsprechenden **Versicherungsvertrag** festgehalten wird. Die entsprechende Aufsichtsbehörde ist die **Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)**, früher das **Bundesamt für Privatversicherungen (BPV)**.

Abbildung 1

Vorsorgeeinrichtung führt die Vorsorge autonom durch
(autonome Pensionskasse)

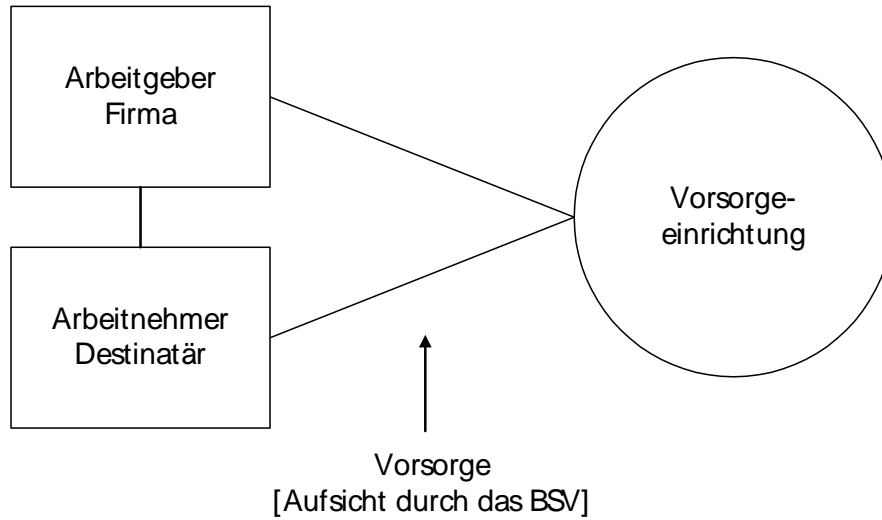
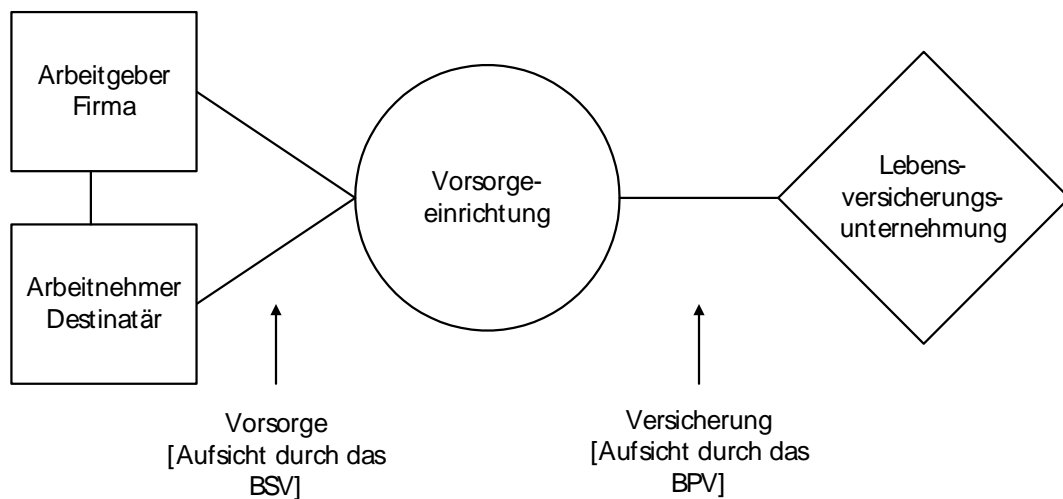


Abbildung 2

Vorsorgeeinrichtung gibt die Vorsorge in Rückdeckung bei einer
Lebensversicherungsunternehmung



3) Vorsorgeeinrichtungen können die Rechtsform einer Stiftung, einer Genossenschaft oder einer Einrichtung des öffentlichen Rechts haben. **Rund 98% der privaten Vorsorgeeinrichtungen sind Stiftungen.**

Falls in einer Vorsorgeeinrichtung die Arbeitnehmer nur eines Arbeitgebers „versichert“ sind, spricht man von einer **firmeneigenen Stiftung**. Führt diese Stiftung alle Aufgaben der beruflichen Vorsorge selbst durch, so bezeichnet man sie oft als **autonome Pensionskasse**.

Im Gegensatz dazu sind in so genannten **Sammelstiftungen**, die häufig ein enges Verhältnis zu einer Lebensversicherungsunternehmung haben, die Arbeitnehmer vieler Arbeitgeber „versichert“. Hier wird für jeden Arbeitgeber ein eigenes **Vorsorgewerk** geführt; zwischen diesen Vorsorgewerken gibt es keine Solidarität. Meist besteht mit der entsprechenden Lebensversicherungsunternehmung ein **Vollversicherungsvertrag**. In letzter Zeit gibt es immer mehr Sammelstiftungen, die nicht von einer Lebensversicherungsunternehmung gegründet worden sind; solche Sammelstiftungen kaufen die Sparleistungen oft von Banken und die Risikoleistungen von Lebensversicherungsunternehmungen.

Verbände gründen oft **Gemeinschaftsstiftungen** für die Arbeitnehmer vieler Arbeitgeber, die Mitglieder des Verbandes sind; zwischen den Mitgliedern der Gemeinschaftsstiftung bestehen meist gewisse Solidaritäten.

4) Die **Vorsorgeeinrichtungen**, mit denen das **BVG-Obligatorium** erfüllt werden soll, müssen sich bei der **Aufsichtsbehörde**, der sie unterstehen, in das **Register für die berufliche Vorsorge** eintragen lassen (Art. 48 Abs. 1 BVG). Gemäss Abs. 2 dieses Artikels müssen die registrierten Vorsorgeeinrichtungen „die Rechtsform einer Stiftung oder einer Genossenschaft haben oder eine Einrichtung des öffentlichen Rechts“ sein; ferner müssen sie „Leistungen nach den Vorschriften über die obligatorische Versicherung erbringen und nach diesem Gesetz (dem BVG) organisiert, finanziert und verwaltet werden“.

Für **registrierte Vorsorgeeinrichtungen** gilt die **paritätische Verwaltung**, d. h. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind im obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung, bei Stiftungen ist das der Stiftungsrat, gleich stark vertreten. Das Verfahren bei Stimmengleichheit regelt die Vorsorgeeinrichtung selbst; notfalls bestimmt die zuständige Aufsichtsbehörde einen neutralen Schiedsrichter. **Auch die Vermögensverwaltung ist paritätisch zu organisieren** (Art. 51 BVG).

Die **paritätische Verwaltung** gilt bei registrierten Vorsorgeeinrichtungen auch für allfällige **überobligatorische Leistungen**, wie sie z. B. bei **umhüllenden Lösungen** auftreten (Art. 49 BVG).

Falls der Arbeitgeber die **Parität** bezüglich der überobligatorischen Leistungen **vermeiden** möchte, muss er mindestens zwei Vorsorgeeinrichtungen gründen; eine paritätisch verwaltete zur Durchführung des BVG-Obliga-

toriums und mindestens eine **patronal beherrschte für die überobligatorischen Leistungen**; man spricht dann von einer **gesplitteten Lösung**.

5) Im Folgenden fokussieren wir auf die **Aufsicht der autonomen Vorsorgeeinrichtungen** in Form einer **Stiftung**; die Aufsicht über die Lebensversicherungsunternehmen, die durch die FINMA erfolgt, ist Gegenstand eines anderen Kapitels dieser Vorlesung.

6) Die Bedeutung der Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen wird durch die Tatsache unterstrichen, dass im Rahmen der beruflichen Vorsorge in der Schweiz mittlerweile **Kapitalanlagen von mehr als CHF 600 Milliarden** oder ca. 140% des BIP akkumuliert sind, mit immer noch steigender Tendenz, da sich die berufliche Vorsorge für viele Arbeitgeber noch in der Aufbauphase befindet. Das Obligatorium wurde ja erst 1985 eingeführt.

Bei den Lebensversicherungsunternehmen werden davon lediglich rund 120 Milliarden oder 20% verwaltet. Der weitaus grösste Teil des Kapitals liegt also in der Verantwortung der autonomen Pensionskassen.

7) Die wesentlichen Quellen für die folgenden Ausführungen sind das BVG sowie die beiden Verordnungen BVV 1 und BVV 2 unter Berücksichtigung der Änderungen aufgrund der BVG-Strukturreform, deren letzte Etappe seit dem 1. 1. 2012 in Kraft ist. Ferner greifen wir auf das grundlegende Werk „Personalvorsorge und BVG“ von Carl Helbling zurück, aus dem wir teilweise wörtlich zitieren, ohne diese Quelle an Ort und Stelle zu erwähnen. Zusätzlich sind als Quellen zu erwähnen der Bericht „Optimierung der Aufsicht in der beruflichen Vorsorge“ der Expertenkommission vom April 2004, das Dossier 1 der Assurinvest AG mit dem Titel "Ziele, Massnahmen und Folgen der BVG-Strukturreform einfach erklärt" und die entsprechenden Unterlagen aus dem PVE-Ausbildungsordner von der SAV. Neu hinzugekommen sind Unterlagen der ab 2012 aktiven OBERAUFSICHTSKOMMISSION Berufliche Vorsorge.

1.2. Rechtliche Verankerung

Die allgemeinen rechtlichen Grundlagen für Stiftungen werden im ZGB und OR gelegt.

Die konkreten Vorschriften für Personalvorsorgeeinrichtungen befinden sich im BVG sowie den zugehörigen Verordnungen BVV 1 und BVV 2. Die alte Version der BVV 1 ist aufgrund der BVG-Strukturreform durch eine neue Version mit dem Titel "Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge" ersetzt worden; das BVG und die BVV 2 sind entsprechend teilrevidiert worden.

1.3. Zur BVG-Strukturreform

1) Das allgemeine **Ziel der BVG-Strukturreform** ist die **Erhöhung der Transparenz, Governance und Unabhängigkeit der Pensionskassen**; ferner soll die **Aufsicht verbessert** werden. Das Parlament hat am 19. März 2010 die Strukturreform beschlossen, und der Bundesrat hat am 10. Juni 2011 die entsprechenden Änderungen der Verordnungen verabschiedet. Einige Autoren vertreten die Meinung, dass diese BVG-Strukturreform eine Reaktion des Bundesrates auf die massive Ablehnung der Senkung des BVG-Rentenumwandlungssatzes in der Abstimmung vom März 2010 ist und auf einige Skandale im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung von Vorsorgeeinrichtungen (z.B. BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich).

Die BVG-Strukturreform ist in **drei Etappen** realisiert worden.

2) Die **erste Etappe**, die seit Januar 2011 in Kraft ist, bringt **Verbesserungen für ältere Arbeitnehmer**; siehe Art. 33a und 33b BVG. Z.B. kann im Reglement vorgesehen werden, dass Versicherte über das ordentliche Schlussalter hinaus bis zur Aufgabe ihrer Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch bis zum 70. Altersjahr ihre Vorsorge weiterführen können. Diese erste Etappe hat lediglich geringfügige Auswirkungen. Dagegen haben die **zweite und dritte Etappe wesentlich weitreichendere Konsequenzen**.

3) Die **zweite Etappe**, die seit August 2011 in Kraft ist, betrifft die **Erhöhung der Transparenz und Governance**. So soll z.B. mehr Transparenz bezüglich der Kosten für die Verwaltung und für die Vermögensverwaltung erreicht werden. Ferner soll die Vermögensverwaltung dadurch verbessert, dass **konkrete Anforderungen an die Integrität und Loyalität der Vermögensverwalter gestellt werden**. Die entsprechenden Änderungen waren bis Ende 2012 zu realisieren.

4) Die **dritte Etappe**, die seit Januar 2012 in Kraft ist, betrifft die **Aufsicht der Vorsorgeeinrichtungen**. Zum einen werden die **Aufgaben des Stiftungsrates, der Revisionsstelle** (früher auch als Kontrollstelle bezeichnet) **und der Personalvorsorgeexperten präzisiert**. Zum anderen überträgt der Bund die **direkte Aufsicht von Vorsorgeeinrichtungen mit nationalem und internationalem Charakter an verwaltungsunabhängige kantonale bzw. regionale Aufsichtsbehörden**. **Der Bund beschränkt sich auf die Oberaufsicht** und gründet hierfür neu die unabhängige **Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV)**. Früher führte das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) diese beiden letztgenannten Aufgaben gleichzeitig aus. Durch die strikte Trennung der behördlichen direkten Aufsicht und der Oberaufsicht erwartet man eine **Verbesserung der Aufsicht**. Neu ergeben sich somit **vier klar getrennte Stufen der Aufsicht**.

In dieser dritten Etappe werden auch **Präzisierungen zur Finanzierung der Vorsorgeeinrichtungen** formuliert; dies betrifft insbesondere die Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Hierauf gehen wir im folgenden Abschnitt 1.4. kurz ein.

1.4. Grundsätze zur Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen

1) Die allgemeinen Grundsätze zur Finanzierung der Vorsorgeeinrichtungen werden in Art. 65 BVG wie folgt festgehalten:

Art. 65 BVG Grundsatz

Abs. 1 Die Vorsorgeeinrichtungen müssen jederzeit Sicherheit dafür bieten, dass sie die übernommenen Verpflichtungen erfüllen können.

Abs. 2 Sie regeln das Beitragssystem und die Finanzierung so, dass die Leistungen im Rahmen dieses Gesetzes bei Fälligkeit erbracht werden können. Dabei dürfen sie nur den vorhandenen Bestand an Versicherten sowie Rentnerinnen und Rentnern berücksichtigen (**Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse**). Vorbehalten bleiben die Artikel 72a–72g (Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften im System der Teilkapitalisierung).

Abs. 2bis Sämtliche Verpflichtungen einer Vorsorgeeinrichtung müssen durch Vorsorgevermögen gedeckt sein (**Grundsatz der Vollkapitalisierung**). Vorbehalten bleiben Artikel 65c (Zeitlich begrenzte Unterdeckung) sowie die Artikel 72a–72g (Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften im System der Teilkapitalisierung).

Abs. 3 Sie weisen ihre Verwaltungskosten in der Betriebsrechnung aus. Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Verwaltungskosten und die Art und Weise, wie sie ausgewiesen werden müssen.

Falls eine Vorsorgeeinrichtung die Risiken bei einer **Lebensversicherungsunternehmung in Rückdeckung** gibt, wird im Prinzip auch hier nach dem **Grundsatz einer geschlossenen Kasse** vorgegangen, da eine Lebensversicherungsunternehmung ohne Berücksichtigung von zukünftigem Neugeschäft tarifiert und reserviert. Ferner ist auch der **Grundsatz der Vollkapitalisierung erfüllt**. Wegen der **Solvenzvorschriften** für Lebensversicherungsunternehmungen sind die Verpflichtungen nicht nur gedeckt; es liegt sogar eine gewisse **Überdeckung** vor, falls sie die Solvenzvorschriften einigermassen erfüllen.

2) Dieser Grundsatzartikel 65 BVG bringt für Vorsorgeeinrichtungen von Privatfirmen keine grundsätzlichen Neuerungen. Anders verhält es sich mit **Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften**; die entsprechenden neuen Regelungen sind in den Artikeln 72a-72g BVG enthalten.

Art. 72a BVG System der Teilkapitalisierung

Abs. 1 *Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die bei Inkrafttreten der Änderung vom 17. Dezember 2010 die Anforderungen der Vollkapitalisierung nicht erfüllen und für die eine Staatsgarantie nach Artikel 72c besteht, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vom Grundsatz der Vollkapitalisierung abweichen (**System der Teilkapitalisierung**), sofern ein Finanzierungsplan vorliegt, der ihr finanzielles Gleichgewicht langfristig sicherstellt. Der Finanzierungsplan muss insbesondere gewährleisten, dass:*

- a. die Verpflichtungen gegenüber den Rentnerinnen und Rentnern vollumfänglich gedeckt sind;*
- b. die Ausgangsdeckungsgrade sowohl für sämtliche Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung wie auch für deren Verpflichtungen gegenüber den aktiven Versicherten bis zum Übergang zum System der Vollkapitalisierung nicht unterschritten werden;*
- c. ein Deckungsgrad aller Verpflichtungen gegenüber Rentnerinnen und Rentnern sowie aktiven Versicherten von mindestens 80 Prozent besteht;*
- d. künftige Leistungserhöhungen entsprechend dem Kapitaldeckungsverfahren zu 100 Prozent ausfinanziert werden.*

Abs. 2 *Die Aufsichtsbehörde prüft den Finanzierungsplan und genehmigt die Weiterführung der Vorsorgeeinrichtung nach dem System der Teilkapitalisierung. Sie sorgt dafür, dass der Finanzierungsplan die Einhaltung der bestehenden Deckungsgrade vorsieht.*

Als **Ausgangsdeckungsgrade** gelten die Deckungsgrade bei Inkrafttreten dieser Änderung; Schwankungsreserven dürfen bei der Bestimmung der Ausgangsdeckungsgrade vom Vorsorgevermögen abgezogen werden (Art. 72b BVG).

Eine **Staatsgarantie nach Art. 72c BVG** liegt vor, wenn die öffentlich-rechtliche Körperschaft die Alters-, Risiko- und Austrittsleistungen garantiert.

Der **Experte für berufliche Vorsorge** überprüft regelmässig, ob das finanzielle Gleichgewicht langfristig sichergestellt ist und ob der Finanzierungsplan eingehalten wird (Art. 72d BVG).

Bei **Unterschreiten des Ausgangsdeckungsgrades** muss die Vorsorgeeinrichtung Massnahmen nach Art. 65c bis 65e BVG ergreifen, d.h. sie muss wie bei einer zeitlich begrenzten Unterdeckung vorgehen (Art. 72e BVG).

Die **Staatsgarantie kann aufgehoben werden**, wenn eine Vollkapitalisierung erreicht ist und genügend Wertschwankungsreserven vorhanden sind (Art. 72f BVG); man beachte, dass früher wurde die genügende Wertschwankungsreserve nicht verlangt wurde.

Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung alle 10 Jahre Bericht über die finanzielle Situation der Vorsorgeeinrichtungen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

3) Im Faktenblatt 2 des BSV vom 14. 6. 2011 steht dazu Folgendes:

"Der Bundesrat hat am 10. Juni 2011 das Inkrafttreten der neuen Gesetzesbestimmungen zur Finanzierung der Vorsorgeeinrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften auf den 1. Januar 2012 festgelegt. Die Neuerungen haben zum **Ziel, die finanzielle Sicherheit dieser Vorsorgeeinrichtungen zu gewährleisten**. Dazu wird das **Finanzierungsmodell des differenzierten Zieldeckungsgrades** eingeführt und die **Erreichung eines Deckungsgrads von 80 % innerhalb von 40 Jahren gefordert**. Die Einrichtungen sollen zudem rechtlich, organisatorisch und finanziell aus der Verwaltungsstruktur herausgelöst und verselbständigt werden. Für diese institutionellen Anpassungen haben sie bis Ende 2013 Zeit."

Diese Anpassungsfrist wurde vom Bundesrat im Juni 2013 um ein Jahr verlängert, so dass der Bund, die Kantone und die Gemeinden bis Ende 2014 Zeit haben, um ihre Vorsorgeeinrichtungen zu verselbständigen. (Vgl. Pension Services Swiss Life vom Oktober 2013)

Das **Finanzierungsmodell des differenzierten Zieldeckungsgrades** wird in diesem Faktenblatt wie folgt veranschaulicht:

Der Deckungsgrad ist definiert als das Verhältnis von Vermögen zu Verpflichtungen, also $\text{Deckungsgrad} := \text{Vermögen} / \text{Verpflichtungen}$.

"Das Modell geht von zwei Deckungsgraden aus. Zum einen vom globalen Deckungsgrad, das heisst bezogen auf die gesamten Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung. Wenn sich zum Beispiel das Vermögen auf 800 Millionen Franken beläuft und die Verpflichtungen gegenüber aktiven Versicherten auf 600 und gegenüber Pensionierten auf 400 Millionen Franken, so liegt der globale Deckungsgrad bei 80 Prozent ($800 / [600 + 400]$), da sämtliche Verpflichtungen miteinbezogen werden. Der zweite Deckungsgrad bezieht sich einzig auf die aktiven Versicherten: Der Deckungsgrad Aktive misst den übriggebliebenen Anteil der Deckung von Verpflichtungen gegenüber den aktiven Versicherten, nachdem sämtliche Verpflichtungen gegenüber Pensionierten zu 100 Prozent gedeckt worden sind. Im erwähnten Beispiel läge der Deckungsgrad für aktive Versicherte bei 67 Prozent ($[800 - 400] / 600$), da die Verpflichtungen gegenüber den Pensionierten vom Vermögen abgezogen werden, bevor das verbleibende Vermögen mit den Verpflichtungen gegenüber den aktiven Versicherten in Bezug gebracht wird.

Das Modell verlangt, dass die beiden Deckungsgrade in jedem Fall weiterhin erreicht werden. Gelingt dies nicht, muss die Vorsorgeeinrichtung Massnahmen einleiten."

4) Der früher relevante Artikel bezüglich der Finanzierungssysteme lautete:

Art. 69 BVG Finanzielles Gleichgewicht (aufgehoben)

Abs. 1 Soweit eine Vorsorgeeinrichtung die Deckung der Risiken selbst übernimmt, darf sie für die Sicherung des finanziellen Gleichgewichts nur den vorhandenen Bestand an Versicherten und Rentnern berücksichtigen (**Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse**).

Abs. 2 Die Aufsichtsbehörde kann Vorsorgeeinrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften unter den vom Bundesrat festgesetzten Bedingungen ermächtigen, vom Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse abzuweichen.

Die in Absatz 2 angesprochene Bilanzierung wird als **Bilanzierung in offener Kasse** bezeichnet; das impliziert, dass zukünftige Neueintritte berücksichtigt werden. Sehr oft führte dies zu massiven Unterdeckungen. Damit öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen so vorgehen konnten, waren entsprechende Garantien der zugehörigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften erforderlich.

Der Artikel 69 BVG ist per Januar 2012 aufgehoben worden.

5) Für die Vorsorgeeinrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften führte die BVG-Strukturreform zu einigen fundamentalen Änderungen. Das Ziel dieser Änderungen besteht darin, die Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften möglichst gleich zu behandeln wie "normale privat-rechtliche" Vorsorgeeinrichtungen.

Bis Ende 2014 (ursprünglich war vorgesehen bis Ende 2013) hat z.B. das paritätische Organ der Vorsorgeeinrichtung lediglich ein Anhörungsrecht (Art. 51 Abs. 5 BVG). Die Entscheide über die Leistungen und deren Finanzierung können deshalb allein durch die Verwaltung erfolgen. Somit war bzw. ist es noch möglich, dass die Verwaltung allein, d.h. ohne Mitsprache der Versicherten, über das Ausmass der Unterdeckung entscheiden konnte. Begründet wird diese Kompetenz der Verwaltung mit der Staatsgarantie. Das soll ab Ende 2014 nicht mehr möglich sein (vgl. Mitteilung 04/2012 der OAK BV und Pension Services Swiss Life vom Oktober 2013).

In der Mitteilung 05/2012 veröffentlicht die OAK BV folgenden Beschluss:

- Liegt der Deckungsgrad am 1. Januar 2012 bei 100 % oder höher, **muss** die öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung in das System der Vollkapitalisierung.
- Liegt der Deckungsgrad am 1. Januar 2012 unter 100 %, hat die öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung die **Wahl** zwischen Vollkapitalisierung und Teilkapitalisierung (wobei natürlich für die Teilkapi-

talisierung im Zeitpunkt der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde die Staatsgarantie nach Art. 72c BVG und der Finanzierungsplan nach Art. 72a BVG vorliegen müssen).

Ergänzend wird von der OAK BV ausgeführt, dass eine öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung mit einem **Deckungsgrad von 100% oder höher** am 1. Januar 2012 **keine Staatsgarantie mehr haben muss**; sie befindet sich zwingend im **System der Vollkapitalisierung**.

Falls der **Deckungsgrad** der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung am 1. Januar 2012 **unter 100%** liegt und falls sie das **System der Teilkapitalisierung** wählt, gelten die Artikel 72a bis 72f BVG; d.h. es muss eine Staatsgarantie vorliegen, die erst aufgehoben werden kann, wenn erstens die Vollkapitalisierung erreicht ist und zweitens eine genügende Wertschwankungsreserve vorhanden ist.

Falls der **Deckungsgrad** der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung am 1. Januar 2012 **unter 100%** liegt und falls sie das **System der Vollkapitalisierung** wählt, ist bezüglich der Staatsgarantie entscheidend wie sie vor dem 1. Januar 2012 vorging:

- Falls sie nach dem **Prinzip der offenen Kasse** bilanzierte, **benötigte sie früher eine Staatsgarantie**. Diese **Staatsgarantie muss sie weiterhin haben** bis erstens die Vollkapitalisierung erreicht ist und zweitens eine genügende Wertschwankungsreserve vorhanden ist.
- Falls sie nach dem **Prinzip der geschlossenen Kasse** bilanzierte, hatte sie mal einen Deckungsgrad von 100% oder höher und befand sich **immer schon im System der Vollkapitalisierung**. **Sie benötigte früher und benötigt auch ab 2012 keine Staatsgarantie**; sie befindet sich im **Stadium einer temporären Unterdeckung nach Art. 65c BVG**. Dies impliziert, dass entsprechende **Sanierungsmaßnahmen** zu ergreifen sind.

6) Zusammenfassend sei festgehalten, dass **aufgrund der BVG-Strukturreform für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen ein fundamentaler Systemwechsel vorliegt**:

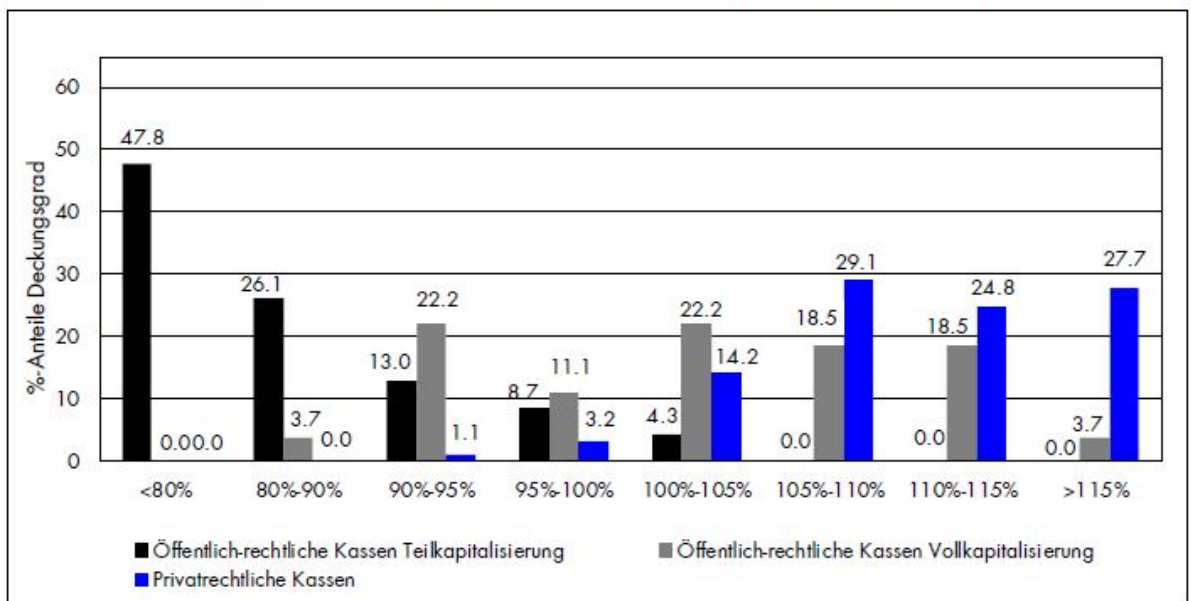
- Die Möglichkeit der **Bilanzierung in offener Kasse wird abgeschafft**.
- Es wird zwischen dem **System der Vollkapitalisierung** und dem **System der Teilkapitalisierung** unterschieden.
- Für die Kassen im **System der Vollkapitalisierung** gelten vereinfacht gesagt die **Regeln der privat-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen**
- Für die Kassen im **System der Teilkapitalisierung** wird als **Ziel vorgegeben**, dass sie in 40 Jahren einen Deckungsgrad von mindestens 80% erreichen.

Der fundamentale Unterschied zwischen der Aufsicht für die Vorsorgeeinrichtungen bzw. für die Lebensversicherung bezüglich einer möglichen Unterdeckung bzw. der vorgeschriebenen Überdeckung aufgrund der Solvabilitätsvorschriften bleibt aber bestehen.

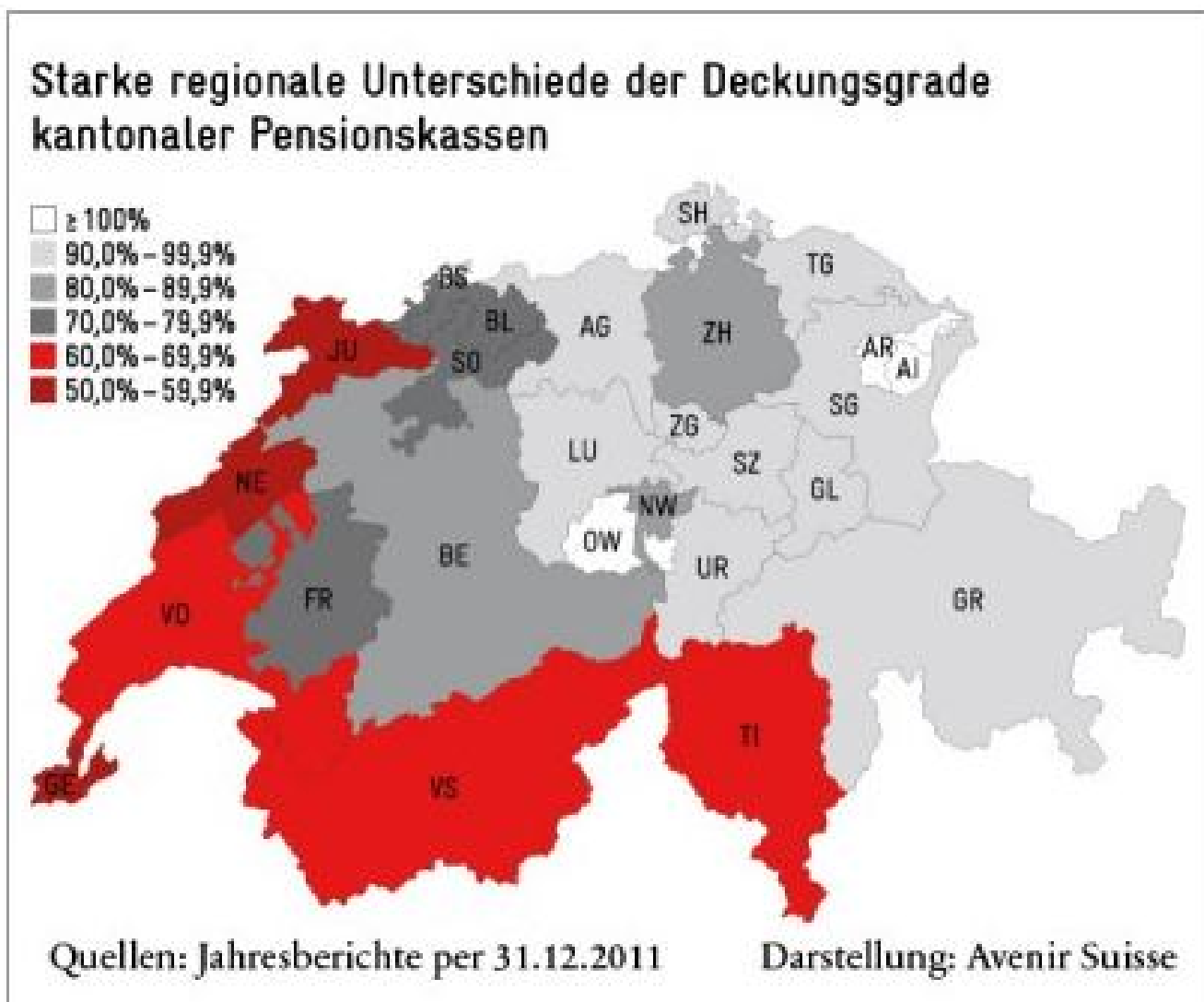
7) Abschliessend geben wir noch einige **Informationen zu den Deckungsgraden von öffentlich-rechtlichen Pensionskassen**. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass für eine seriöse Beurteilung dieser Informationen die **Angabe der Zinssätze, mit denen die zukünftigen Verpflichtungen diskontiert wurden, meistens fehlt**. Unter dem Titel "**Wie bei Pensionskassen Äpfel mit Birnen verglichen werden**" veröffentlichte Avenir Suisse am 10. November 2011, dass gemäss einer Studie von Complementa sich die **technischen Zinssätze von Pensionskassen zwischen 2.5% bis 4%** bewegen. Ergänzend wird der Hinweis gegeben, dass eine Änderung des technischen Zinssatzes um 0.5 Prozentpunkte den Deckungsgrad um bis zu 5% verändern kann; hierbei hat der Rentner-Anteil grossen Einfluss.

Im Swisscanto Pensionskassen-Monitor per 31. 12. 2013 werden **prozentualen Anteile der Deckungsgrade von privat- und öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen** angegeben.

Abbildung 2: Prozentanteil privat- und öffentlich-rechtlicher VE pro Bandbreite Deckungsgrad (31.12.13)



Die folgenden Angaben über die **Deckungsgrade der kantonalen Pensionskassen per 31. 12. 2011** sind einer Veröffentlichung von Avenir Suisse vom 31. Oktober 2012 entnommen.



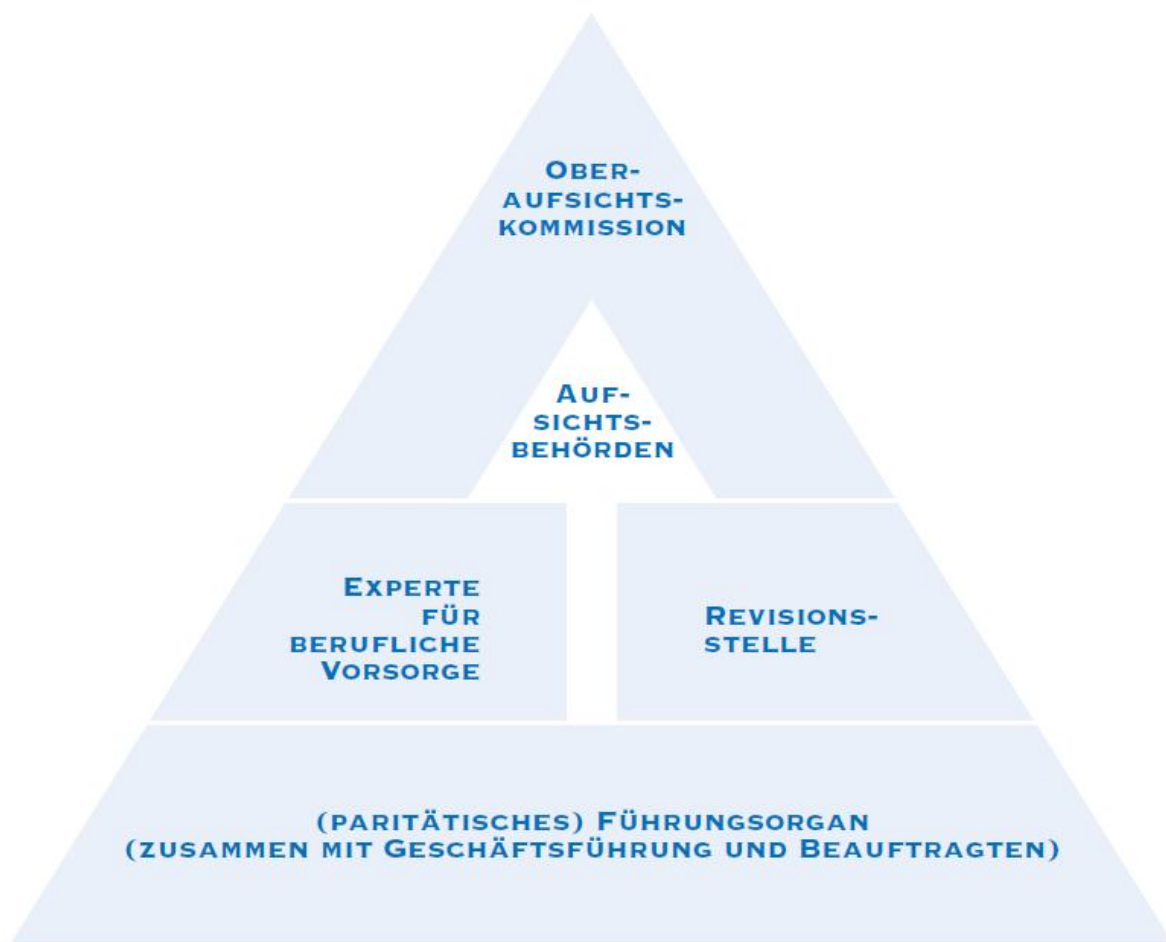
8) Gemäss dem Bericht finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen 2012 der OAK BV wenden Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie 2012 technische Zinssätze zwischen 2.5% und 4.5% an; die entsprechenden Deckungsgrade liegen zwischen "unter 80%" und 120%. Die Verwendung eines einheitlichen technischen Zinssatz von 3.3% und der Generationentafel BVG 2010 zeigt weiter, dass die Vorsorgeeinrichtungen mit tiefen Deckungsgraden - bei Verwendung der individuellen Grundlagen - die weniger vorsichtigen Grundlagen verwenden. Der entsprechende Sanierungsbedarf erscheint enorm zu sein, was vermutlich die sehr lange Anpassungszeit von 40 Jahren an einen Deckungsgrad von 80% erklärt für öffentlich-rechtliche Kassen mit hohen Deckungslücken.

1.5. Überblick über die vier Aufsichtsstufen

Die Aufsicht über die autonomen Pensionskassen gliedert sich ab 2012 in die folgenden vier Stufen:

- **1. Stufe: Die interne Aufsicht**
Die interne Aufsicht erfolgt durch das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung, bei Stiftungen ist das der **Stiftungsrat**, der die **Gesamtverantwortung für die Vorsorgeeinrichtung** trägt.
- **2. Stufe: Die externe Aufsicht**
Die externe Aufsicht erfolgt **in zwei Dimensionen gleichzeitig** und zwar einerseits durch die **Revisionsstelle** (früher auch als Kontrollstelle bezeichnet) und andererseits durch den **Pensions-Versicherungs-Experten (PVE;** oft auch als Personal-Vorsorge-Experte bezeichnet).
- **3. Stufe: Die behördliche (regionale) Aufsicht**
Die **behördliche Aufsicht** erfolgt durch die **kantonale bzw. regionale Aufsichtsbehörde**; im Folgenden sprechen wir zur Vereinfachung nur noch von der regionalen Aufsicht. Aufgrund der BVG-Strukturreform können zur Effizienzsteigerung mehrere Kantone zusammen eine regionale Aufsichtsbehörde installieren.
- **4. Stufe: Die Oberaufsicht des Bundes**
Aufgrund der BVG-Strukturreform bestellt der Bundesrat eine **unabhängige Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV)**, die die oberste Instanz der Aufsicht in der beruflichen Vorsorge darstellt.

In dem Dossier 1 der Assurinvest AG wird die neue Aufsichtspyramide der beruflichen Vorsorge auf Seite 13 wie folgt dargestellt:



2. Die vier Stufen der Aufsicht über Pensionskassen

2.1. Die interne Aufsicht

1) Der Stiftungsrat trägt grundsätzlich als oberstes Organ die Gesamtverantwortung für die Führung der Vorsorgeeinrichtung und ist insofern auch für die interne Aufsicht verantwortlich.

Durch die BVG-Strukturreform sind die drei Artikel 51a bis 51c mit Gültigkeit ab Januar 2012 neu in das BVG eingeführt worden. In ihnen werden die Aufgaben des Stiftungsrates detailliert aufgeführt; ferner werden explizit Anforderungen an die Integrität und Loyalität der Personen mit verantwortlichen Aufgaben in der Vorsorgeeinrichtung gestellt.

Art. 51a BVG Aufgaben des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung

Abs. 1 *Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung nimmt die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Vorsorgeeinrichtung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Es legt die Organisation der Vorsorgeeinrichtung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.*

Abs. 2 *Es nimmt die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr:*

- a. Festlegung des Finanzierungssystems;*
- b. Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;*
- c. Erlass und Änderung von Reglementen;*
- d. Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;*
- e. Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;*
- f. Festlegung der Organisation;*
- g. Ausgestaltung des Rechnungswesens;*
- h. Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information;*
- i. Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;*

- j. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;*
- k. Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;*
- l. Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer;*
- m. Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;*
- n. periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen;*
- o. Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen;*
- p. bei Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften Festlegung des Verhältnisses zu den angeschlossenen Arbeitgebenden und der Voraussetzungen für die Unterstellung weiterer Arbeitgeber.*

Abs. 3 *Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Es sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.*

Abs. 4 *Es entscheidet über eine angemessene Entschädigung seiner Mitglieder für die Teilnahme an Sitzungen und Schulungskursen.*

Abs. 5 *Bei Vorsorgeeinrichtungen in Form einer Genossenschaft kann die Verwaltung die Aufgaben nach den Absätzen 1–4 wahrnehmen, soweit diese Aufgaben nicht nach Artikel 879 des Obligationenrechts zu den unübertragbaren Befugnissen der Generalversammlung gehören.*

In **Art. 51b BVG** wird explizit gefordert, dass Personen, die wichtige Funktionen innerhalb der Vorsorgeeinrichtung wahrnehmen, einen **guten Ruf** haben müssen und die Gewähr für eine **einwandfreie Geschäftstätigkeit** bieten müssen; ferner wird gefordert, dass sie die **Interessen der Versicherten** wahren müssen. **Gefordert wird also Integrität und Loyalität der Verantwortlichen** - eigentlich Selbstverständlichkeiten.

In **Art. 51c BVG** wird gefordert, dass die von der Vorsorgeeinrichtung getätigten Rechtsgeschäfte nach **marktüblichen Bedingungen** abgeschlossen werden. Insbesondere sind Rechtsgeschäfte mit nahestehenden Personen offenzulegen und sind beauftragte Anlageberater oder Vermögensverwalter mit Namen und Funktion bekannt zu geben.

2) Die **Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtung** wird meistens an eine Geschäftsführung delegiert. Dennoch bleibt die Verantwortung beim Stiftungsrat; der Geschäftsführer ist lediglich eine Hilfe bzw. Unterstützung des Stiftungsrates.

In die BVV 2 ist ein neuer Abschnitt mit dem Titel "Integrität und Loyalität der Verantwortlichen" eingefügt worden, der aus 7 Artikeln besteht (Art. 48f bis 48l). Hierin wird u.a. explizit festgehalten, dass

- die Mitglieder der Geschäftsführung über entsprechende "gründliche praktische und theoretische Kenntnisse" verfügen müssen (**Art. 48f Anforderungen an die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung**)
- die Personen, die mit der Vermögensverwaltung betraut werden, die Artikel 48g - 48l einhalten (**Art. 48f**)
- "personelle Wechsel im Stiftungsrat, in der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der zuständigen Aufsichtsbehörde umgehend zu melden sind. Diese kann die Prüfung der Integrität und Loyalität durchführen" (**Art. 48g Prüfung der Integrität und Loyalität der Verantwortlichen**)
- zur Vermeidung von Interessenskonflikten müssen "Vermögensverwaltungs-, Versicherungs- und Verwaltungsverträge, welche die Einrichtung zur Durchführung der beruflichen Vorsorge abschliesst, spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Einrichtung aufgelöst werden können." (**Art. 48h Vermeidung von Interessenskonflikten**)
- bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden, und es muss vollständige Transparenz hergestellt werden (**Art. 48i Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden**)
- Personen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, "im Interesse der Einrichtung handeln müssen. Sie dürfen insbesondere nicht:
 - a. die Kenntnis von Aufträgen der Einrichtung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front / Parallel / After Running) ausnützen;
 - b. in einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Einrichtung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Einrichtung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;

c. Depots der Einrichtung ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten." (Art 48j Eigen-geschäfte)

- Personen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen zwingend sämtliche Vermögensvorteile, die über ihre Entschädigung hinaus gehen, an die Vorsorgeeinrichtung abgeben (**Art. 48k Abgabe von Vermögensvorteilen**)
- Personen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen jährlich gegenüber dem Stiftungsrat
 - ihre Interessenverbindungen offenlegen (z.B. Beteiligungen an Unternehmen, die mit der Einrichtung Geschäftsbeziehungen haben) und
 - schriftlich bescheinigen, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Artikel 48k abgeliefert haben (**Art. 48l Offenlegung**)

3) Bezüglich der **vom Stiftungsrat erlassenen Reglemente** sind die beiden folgenden besonders zu erwähnen. Zum einen das Reglement mit dem die Verhältnisse zwischen den Destinatären bzw. Versicherten und dem Arbeitgeber festgelegt werden. Hier sind insbesondere die Bestimmung der **Leistungen** und deren **Finanzierung** von Interesse.

Zum anderen das **Reglement bezüglich der Vermögensanlage**. Hierdurch wird verdeutlicht, dass letztlich der Stiftungsrat die Verantwortung über die Grundsätze der Vermögensanlagen trägt. In Artikel 49a BVV 2 wird hierzu festgehalten:

Art. 49a BVV 2 Führungsverantwortung und Aufgaben des obersten Organs (Art. 51 Abs. 1 und 2, 53a und 71 Abs. 1 BVG)

Abs. 1 *Das oberste Organ ist verantwortlich für die Führung der Vermögensanlage. Es gestaltet, überwacht und steuert nachvollziehbar die ertrags- und risikogerechte Vermögensbewirtschaftung.*

Abs. 2 *Das oberste Organ hat insbesondere folgende Aufgaben:*

a. *Es legt in einem Reglement die Ziele und Grundsätze, die Organisation und das Verfahren für die Vermögensanlage fest.*

b. *Es stellt die Regeln auf, die bei der Ausübung der Aktionärsrechte der Vorsorgeeinrichtung zur Anwendung gelangen.*

c. *Es trifft die zur Umsetzung der Artikel 48f–48l (Integrität und Loyalität der Verantwortlichen) geeigneten organisatorischen Massnahmen.*

d. Es legt die Anforderungen fest, welche die Personen und Einrichtungen erfüllen müssen, die das Vermögen der Vorsorgeeinrichtung anlegen und verwalten.

Abs. 3 *Beim Erlass der Vorschriften nach Absatz 2 Buchstaben c und d kann es sich auf Normen und Regelwerke von allgemein anerkannten Organisationen und Verbänden beziehen.*

4) In Art. 52 BVG wird allgemein bezüglich der Verantwortung folgendes festgehalten:

Art. 52 BVG Verantwortlichkeit

Abs. 1 *Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle der Vorsorgeeinrichtung betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie absichtlich oder fahrlässig zufügen.*

Konsequenz hiervon ist, dass **für Stiftungsräte Organhaftpflichtversicherungen** abgeschlossen werden. (In der Schweiz bieten solche Versicherungen z. B. die Allianz, die AXA Winterthur und die Zürich an.)

Bezüglich der Verantwortung eines Stiftungsrates ist gemäss Helbling zu beachten, „dass Unerfahrenheit und mangelnde Kenntnisse, Zeitmangel Fernbleiben von Sitzungen oder Stimmenthaltung bei kritischen Entscheiden nicht vor Haftungsansprüchen schützen kann“.

„Dies führt dazu, dass alle Stiftungsratsmitglieder ihre Aufgaben kennen und sich fachlich und persönlich darauf vorbereiten müssen (Besuch von Fachveranstaltungen, Verfolgen der wichtigsten Fachliteratur usw.)“.

Es wird die Meinung vertreten, „dass eine haftungsbegründende Pflichtverletzung nicht nur gegeben ist, wenn die Anlagevorschriften materiell verletzt werden, sondern auch, wenn die organisatorischen Aufgaben nicht oder nur ungenügend wahrgenommen werden“. „Eine Pflichtverletzung kann damit beispielsweise bestehen im fehlenden Erlass von kassenspezifischen Anlagerichtlinien“ oder „in einer fehlenden oder ungenügenden Kompetenzverteilung im Anlagereglement, in einer unklaren Auftragserteilung an einen Vermögensverwalter“ usw. (Vetter I., in AWP, 17. Juni 1998)“.

Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit für „eine systematische, gezielte und obligatorische Aus- und Weiterbildung für alle in der Verwaltung von beruflichen Vorsorgeeinrichtungen tätigen leitenden Personen, um die Verantwortung wahrnehmen zu können“.

2.2. Die externe Aufsicht

Die **externe Aufsicht erfolgt in zwei Dimensionen** gleichzeitig und zwar einerseits durch die **Revisionsstelle** (früher auch als Kontrollstelle bezeichnet) und andererseits durch den **Pensions-Versicherungs-Experten (PVE)**. Beide Stellen sind gemäss Art. 52a BVG von der Vorsorgeeinrichtung zu bestimmen.

Früher galt

Art. 53 BVG Kontrolle (aufgehoben per Januar 2012)

Abs. 1 Die Vorsorgeeinrichtung bestimmt eine Kontrollstelle für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage.

Abs. 2 Die Vorsorgeeinrichtung hat durch einen anerkannten Experten der beruflichen Vorsorge periodisch prüfen zu lassen:

a. ob die Vorsorgeeinrichtung jederzeit Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;

b. ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Abs. 3 Absatz 2 Buchstabe a ist nicht auf die der Versicherungsaufsicht unterstellten Vorsorgeeinrichtungen anwendbar.

Abs. 4 Der Bundesrat legt die Voraussetzungen fest, welche die Kontrollstellen und anerkannten Experten erfüllen müssen, damit die sachgemässe Durchführung ihrer Aufgaben gewährleistet ist.

Zunächst zu den heute gültigen Vorgaben für die externe Aufsicht durch die Revisionsstelle.

2.2.1. Die externe Aufsicht durch die Revisionsstelle

1) In **Art. 52b BVG** wird festgehalten, dass als Revisionsstelle für Einrichtungen der beruflichen Vorsorge tätig sein können **natürliche Personen und Revisionsunternehmen, die von der Eidgenössischen Revisionsbehörde anerkannt sind**.

Ergänzend wird in **Art. 34 Abs. 1 BVV 2** festgehalten, dass die **Revisionsstelle "unabhängig sein muss und sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden muss"**. In Absatz 2 wird detailliert aufgeführt, was diese geforderte Unabhängigkeit verletzen würde; **beispielsweise sind mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar:**

- die Mitgliedschaft in Führungsgremien der Vorsorgeeinrichtung
- eine enge Beziehung des leitenden Prüfers zu Entscheidungsträgern der Vorsorgeeinrichtung
- das Mitwirken bei der Erstellung von Unterlagen, die Gegenstand der Prüfung durch die Revisionsstelle sind
- Weisungsgebundenheit gegenüber dem Arbeitgeber

Die Aussage von Helbling im Rahmen der bis 2012 gültigen Aufsicht, dass beispielsweise die interne Revision und konzerneigene Revisionsfirmen nicht als unabhängig im Sinne vom damaligen Art. 34 BVV 2 anzusehen sind, ist auch in der ab 2012 gültigen Aufsicht weiterhin richtig.

2) Die Aufgaben der Revisionsstelle werden neu ab 2012 in Art. 52c BVG recht detailliert festgehalten:

Art. 52c BVG Aufgaben der Revisionsstelle

Abs. 1 Die Revisionsstelle prüft, ob:

- a. die Jahresrechnung und die Alterskonten den gesetzlichen Vorschriften entsprechen;*
- b. die Organisation, die Geschäftsführung sowie die Vermögensanlage den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entsprechen;*
- c. die Vorkehrungen zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung getroffen wurden und die Einhaltung der Loyalitätspflichten durch das oberste Organ hinreichend kontrolliert wird;*
- d. die freien Mittel oder die Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen verwendet wurden;*
- e. im Falle einer Unterdeckung die Vorsorgeeinrichtung die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der vollen Deckung eingeleitet hat;*
- f. die vom Gesetz verlangten Angaben und Meldungen an die Aufsichtsbehörde gemacht wurden;*
- g. Artikel 51c (Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden) eingehalten wurde.*

Abs. 2 Die Revisionsstelle hält ihre Feststellungen zu den Prüfpunkten nach Absatz 1 jährlich in einem Bericht zuhanden des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung fest. Dieser Bericht bestätigt die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften mit oder ohne Einschränkungen und enthält

eine Empfehlung über die Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung; diese ist dem Bericht beizulegen.

Abs. 3 Die Revisionsstelle erläutert bei Bedarf die Prüfungsergebnisse zuhanden des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung.

Gewisse Ergänzungen hierzu werden in Art. 35 BVV2 festgehalten. So ist zu prüfen, ob "eine der Grösse und Komplexität angemessene interne Kontrolle existiert". Ferner muss die Revisionsstelle die Tätigkeiten Externer prüfen, falls diese mit Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung beauftragt sind.

Ergänzend ist zu erwähnen, dass gemäss Art. 52a BVG **"der Bericht der Revisionsstelle vom obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung der Aufsichtsbehörde und dem Experten für berufliche Vorsorge zuzustellen ist und den Versicherten zur Verfügung zu halten."**

Dieser Bericht beinhaltet u.a. die **Jahresrechnung, also Bilanz, Betriebsrechnung und Erläuterungen.**

3) Das **Verhältnis der Revisionsstelle zur Aufsichtsbehörde** wird in Art. 36 BVV 2 spezifiziert. Falls Mängel festgestellt werden, so ist dem obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung zur Behebung eine angemessenen Frist einzuräumen; eine Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde ist erst erforderlich, falls diese Frist nicht eingehalten wird. Falls jedoch die "Lage der Vorsorgeeinrichtung rasches Einschreiten erfordert", so ist die Aufsichtsbehörde sofort zu benachrichtigen.

4) Zusammenfassend kann man festhalten:

Ziel der Tätigkeiten der Revisionsstelle ist die Sicherstellung der Ordnungsmässigkeit im Sinne der Gesetze bzw. der Reglemente und die Vermeidung von Unregelmässigkeiten bzw. deren Aufdeckung. Die Aufgaben sind also vergleichbar mit denen der Revisionsfirma für den zugehörigen Arbeitgeber. Deshalb wird auch oft die gleiche Revisionsfirma mit der Revision sowohl des Arbeitgebers als auch der zugehörigen Stiftung beauftragt.

Hinsichtlich der allgemeinen Pflichten der Revisionsstelle sei Helbling folgend auf das Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung verwiesen.

So beschränkt sich die **Prüfung der versicherungstechnischen Bilanz der Vorsorgeeinrichtung durch die Revisionsstelle auf eine formale Prüfung im Sinn einer ordnungsgemässen Geschäftsführung.**

Die inhaltliche Prüfung, z. B. die Angemessenheit der versicherungstechnischen Rückstellungen, ist im Verantwortungsbereich des Pensions-Versicherungs-Experten bzw. des Stiftungsrates.

5) Es sei explizit daraufhingewiesen, dass gemäss Art. 5 Abs. 1 BVV 2 die Revisionsstelle auch die Existenz eines internen Kontrollsystem (IKS), das der Grösse und Organisation der Vorsorgeeinrichtung angemessen ist, zu überprüfen hat. Diese "milde" Formulierung in Bezug auf ein IKS ist das Ergebnis harscher Kritik an den ursprünglichen Plänen des Bundesrates bezüglich der Vorschriften für ein IKS. Ein gut ausgebautes IKS ist ein wesentlich Bestandteil eines fundierten Risk Management Systems und dessen Aufbau erfordert enorme Ressourcen.

In der Broschüre "Internes Kontrollsystem - Führungsinstrument im Wandel" von PWC wird ein IKS wie folgt definiert:

"Definition Internes Kontrollsystem

Bei der internen Kontrolle handelt es sich um die Gesamtheit aller vom Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung angeordneten Vorgänge, Methoden und Massnahmen (Kontrollmassnahmen), die dazu dienen, einen ordnungsgemässen Ablauf des betrieblichen Geschehens sicherzustellen. Die organisatorischen Massnahmen der internen Kontrolle sind in die Betriebsabläufe integriert, das heisst, sie erfolgen arbeitsbegleitend oder sind dem Arbeitsvollzug unmittelbar vor- oder nachgelagert.

Die interne Kontrolle wirkt unterstützend bei

- der Erreichung der geschäftspolitischen Ziele durch eine wirksame und effiziente Geschäftsführung
- der Einhaltung (Compliance) von Gesetzen und Vorschriften (Governance)
- dem Schutz des Geschäftsvermögens
- der Verhinderung, Verminderung und Aufdeckung von Fehlern und Unregelmässigkeiten
- der Sicherstellung der Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Buchführung
- der zeitgerechten und verlässlichen finanziellen Berichterstattung"

Zur Überprüfung, ob ein IKS effektiv und umfassend ist, dienen gemäss dieser Broschüre von PWC die folgenden Fragen:

- "1. Sind alle wesentlichen Risiken in den operativen Geschäftsprozessen bekannt?
2. Bestehen Massnahmen, welche die wesentlichen Risiken auf ein für das Unternehmen tragbares Niveau reduzieren?
3. Erhalten Verwaltungsrat und Geschäftsleitung die Sicherheit, dass das IKS tatsächlich wirksam ist und effizient betrieben wird?
4. Erlauben die Organisation und die Unternehmenskultur eine kontinuierliche Verbesserung von Prozessen und Kontrollen?"

2.2.2. Die externe Aufsicht durch den PVE

1) Die **Anforderungen an den Experten** und die **Aufgaben des Experten** werden im BVG aufgrund der BVG-Strukturreform in den Art. 52d 52e BVG wie folgt beschrieben:

Art. 52d BVG Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge

Abs. 1 *Experten für berufliche Vorsorge bedürfen der Zulassung durch die Oberaufsichtskommission.*

Abs. 2 *Voraussetzungen für die Zulassung sind:*

- a. eine angemessene berufliche Ausbildung und Berufserfahrung;*
- b. Kenntnisse der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen;*
- c. ein guter Ruf und Vertrauenswürdigkeit.*

Abs. 3 *Die Oberaufsichtskommission kann die Voraussetzungen für die Zulassung näher umschreiben.*

Art. 52e BVG Aufgaben des Experten für berufliche Vorsorge

Abs. 1 *Der Experte für berufliche Vorsorge prüft periodisch, ob:*

- a. die Vorsorgeeinrichtung Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;*
- b. die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.*

Abs. 2 *Er unterbreitet dem obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung Empfehlungen insbesondere über:*

- a. den technischen Zinssatz und die übrigen technischen Grundlagen;
- b. die Massnahmen, die im Falle einer Unterdeckung einzuleiten sind.

Abs. 3 Werden die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge vom obersten Organ nicht befolgt und erscheint dadurch die Sicherheit der Vorsorgeeinrichtung gefährdet, meldet er dies der Aufsichtsbehörde.

2) In **Art. 40 Abs. 1 BVV 2** wird festgehalten, dass der **Experte für berufliche Vorsorge "unabhängig sein muss und sein Prüfungsurteil und seine Empfehlungen müssen objektiv gebildet worden sein"**. In Absatz 2 wird detailliert aufgeführt, was diese geforderte Unabhängigkeit verletzen würde; **beispielsweise sind mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar:**

- die Mitgliedschaft in Führungsgremien der Vorsorgeeinrichtung
- eine enge familiäre oder wirtschaftliche Beziehung zu Entscheidungsträgern der Vorsorgeeinrichtung
- das Mitwirken bei der Geschäftsführung
- Weisungsgebundenheit gegenüber dem Arbeitgeber

3) Zum Verhältnis zur Aufsichtsbehörde wird in BVV 2 festgehalten:

Art. 41 BVV 2 Verhältnis zur Aufsichtsbehörde (Art. 52e, 62 Abs. 1 und 62a BVG)

Der Experte muss bei der Ausübung seines Mandates die Weisungen der Aufsichtsbehörde befolgen. Er muss die Aufsichtsbehörde unverzüglich orientieren, wenn die Lage der Vorsorgeeinrichtung ein rasches Einschreiten erfordert oder wenn sein Mandat abläuft.

4) Bei Vorsorgeeinrichtungen, die eine **Vollversicherung bei einer Lebensversicherung** abgeschlossen haben, übernimmt normalerweise die Lebensversicherungsunternehmung die Funktion des Experten.

5) Die Überprüfung durch den Experten, ob die Vorsorgeeinrichtung ihre Verpflichtungen erfüllen kann (Art.52c BVG), erfolgt mit der **versicherungstechnischen Bilanz gemäss dem Konzept der geschlossenen Kasse**, d.h. ohne Berücksichtigung zukünftiger Neuzugänge (Art. 65 Abs. 2). Es wird überprüft, ob das Vermögen der Vorsorgeeinrichtung gemäss kaufmännischer Bilanz – zusammen mit den zu erwartenden Beiträgen und Zinsen – ausreicht, um neben den sonstigen Schuldverpflichtungen und

Rückstellungen die eingegangenen Versicherungsverpflichtungen erfüllt werden können. Eine Überdeckung (Unterdeckung) liegt vor, falls die Aktiven grösser (kleiner) als die Passiven sind; d.h. falls das Vermögen gross genug bzw. zu klein ist.

Weiterführende Ausführungen zur versicherungstechnischen Bilanz geben wir in Abschnitt 3.3. weiter unten.

6) Die Funktion des Pensionsversicherungsexperten wird heute je länger je mehr von juristischen Personen wahrgenommen, die sich auf diese Aufgabe spezialisiert haben; hier sind insbesondere entsprechende Beratungs- und Treuhandfirmen zu nennen.

7) Die **Verantwortung des Experten** ist sehr gross, da er zum einen nach Art. 52 Abs. 1 BVG **für den Schaden verantwortlich** ist, den er der Vorsorgeeinrichtung absichtlich oder fahrlässig zufügt, und da er zum anderen nach Art. 52c und Art. 52e BVG **der einzige ist, der eine inhaltliche Kontrolle vornimmt**. Diese Verantwortung macht eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung unbedingt erforderlich; nach Helbling gibt es angeblich immer noch viele Experten ohne eine solche Berufshaftpflichtversicherung.

Für das Verhalten der Experten hat die Schweizerische Aktuarvereinigung (SAV) und die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten verbindliche „Grundsätze und Richtlinien für Pensionsversicherungsexperten“ herausgegeben.

8) **Gemäss Helbling** umfassen die Aufgaben des Experten für die berufliche Vorsorge im Wesentlichen folgende Aufgaben.

Der Experte:

- muss die Vorsorgeeinrichtung generell und längerfristig, d. h. über mehrere Jahre hinweg, im Auge behalten
- ist zuständig für Fragen, die die gesamte Vorsorge betreffen (z. B. Rückdeckung, obligatorischer Teuerungsausgleich)
- **überwacht das versicherungstechnische Gleichgewicht der Vorsorgeeinrichtung**, soweit die Risiken nicht bei einer der Versicherungsaufsicht unterstellten Versicherungseinrichtung abgedeckt sind
- **prüft das Reglement, insbesondere die Bestimmungen bezüglich der Leistungen und Finanzierung**

- **wählt und erarbeitet die erforderlichen Basisgrössen** (z.B. Finanzierungsplan)
- stellt unter Umständen in schwierigen Einzelfällen Berechnungen an (z.B. Anrechnung vorobligatorischer Leistungen an das BVG-Minimum)
- legt periodisch Expertenberichte vor (**finanzielles Gleichgewicht**, Spezialfragen)
- entscheidet, ob der Pauschalnachweis gemäss Art. 46 BVV 2 (für die Sondermassnahmen) erbracht werden kann

9) Gemäss dem Expertenbericht sind die Hauptaufgaben des PVE:

„Der Experte:

- muss die Weisungen der Aufsichtsbehörde befolgen und diese unverzüglich orientieren, wenn die Lage der Vorsorgeeinrichtung ein rasches Einschreiten erfordert oder wenn sein Mandat ausläuft;
- berät die Vorsorgeeinrichtung nach den Grundsätzen und Richtlinien 2000 für Pensionsversicherungsexperten. Diese Richtlinien sind von der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Aktuarvereinigung erlassen worden;
- unterstützt die Vorsorgeeinrichtung in allen Fragen der beruflichen Vorsorge. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere die Gestaltung und Änderung des Vorsorgeplanes, Wahl der Finanzierungsverfahren und der Rechnungsgrundlagen;
- **verwendet breit abgestützte Rechnungsgrundlagen (EVK, VZ, BVG) und Zinssätze, die unter den langfristigen Kapitalerträgen liegen.** Die Rechnungsgrundlagen und der technische Zinssatz sind zentrale Parameter für die Feststellung der versicherungstechnischen Verpflichtungen und verlangen ein sorgfältiges Vorgehen.“

10) In einer **Mitteilung des BSV** werden die Aufgaben des Experten für die berufliche Vorsorge wie folgt umschrieben:

„**Der Experte für berufliche Vorsorge ist zuständig für alle versicherungstechnischen Fragestellungen der Vorsorgeeinrichtungen. Er ist hierfür der zentrale Ansprechpartner für den Stiftungsrat und die Geschäftsführung. Neben den gesetzlichen Vorgaben zur Aufgabe und Verantwortung der Experten ist die Selbstregulierung in diesem Bereich bereits weit gediehen. So veröffentlicht die Kammer der**

Pensionskassen-Experten wichtige Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit ihrer Mitglieder.

Die Aufsicht Berufliche Vorsorge hat für die Experten im Jahr 2005 ein neues Berichterstattungsinstrument entwickelt. Es handelt sich dabei um einen kurzen Fragebogen, welcher eine zeitechtere Beaufsichtigung des versicherungstechnischen Bereichs ermöglichen soll und beiträgt, Probleme frühzeitig zu erkennen und mögliche Lösungsansätze frühzeitig zu entwickeln.“

Das Formular sieht wie folgt aus:

 Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra	Eidgenössisches Departement des Innern EDI Bundesamt für Sozialversicherungen BSV Aufsicht Berufliche Vorsorge
--	--

Angaben des Pensionsversicherungsexperten

Fragen, welche mit Nein beantwortet werden sind unter Bemerkungen zu erläutern

Geschäftsjahr 2011 _____ _____ _____	Vorsorgeeinrichtung Name _____ Verantwortliche Person _____ Strasse _____ Postfach _____ PLZ _____ Ort _____
--	--

Mit nachfolgenden Angaben leistet der Pensionsversicherungsexperte einen wichtigen Beitrag zur effizienten und risikoorientierten Beaufsichtigung der Vorsorgeeinrichtung (nachfolgend VE).

Das Formular ist - unabhängig davon, ob ein neuer versicherungstechnischer Bericht erstellt wurde – jährlich vom Experten für die berufliche Vorsorge auszufüllen (nachfolgend *Experte*). **Es ist nicht anwendbar für Vorsorgeeinrichtungen mit kongruenter Rückdeckung sämtlicher Risiken nach BVG (Alter, Tod, Invalidität).** Bei einer Voll- oder Teilautonomisierung der Vorsorgeeinrichtung ist das Formular unverzüglich einzureichen.

Punkt	Frage/Gegenstand	ja	nein
-------	------------------	----	------

1	Die Empfehlungen des Experten wurden von der VE umgesetzt oder mit sachlicher Begründung abgelehnt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	Der Deckungsgrad beträgt auf Stufe VE (bilanzierungspflichtiger Rechtsträger) mindestens 100 %	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3	<i>Für Sammeleinrichtungen:</i> Der Deckungsgrad beträgt für jedes Vorsorgewerk mindestens 100 %	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4	Die Wahl des Finanzierungsverfahrens erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Experten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5	Der Experte erachtet die technischen Rückstellungen als ausreichend ¹	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6	Die VE verfügt über die notwendige Rückdeckung gem. Art. 43 BVV 2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7	Wird die Höhe der Wertschwankungsreserve (FER 26 Ziffer 4) in die Überprüfung gemäss Art. 53 Abs. 2 lit. a BVG bzw. Art. 14 GR 2000 ² einbezogen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8	Der Experte wirkt beim Asset & Liability Management der VE mit ³	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

¹ Auf der Basis seiner nach anerkannten aktuariellen Verfahren durchgeführten Berechnungen.

² Grundsätze und Richtlinien 2000 für Pensionsversicherungsexperten

³ Die Mitwirkung des Experten beim Asset & Liability Management ist begrüssenswert, sofern er über die nötige Erfahrung im Anlagebereich verfügt. Sie ist jedoch kein Pflichtbestandteil seiner Aufgabe nach Art. 53 Abs. 2 lit. a BVG.

Bemerkung zu den Punkten 2 und 5: Nach der Höhe des technischen Zinssatzes wird nicht gefragt, was die Aussagekraft dieser beiden Antworten enorm relativiert.

Punkt	Frage/Gegenstand	ja	nein
9	Der Experte hat keine Kenntnis von Sachverhalten, die mit den vorliegenden Angaben nicht abgedeckt werden, jedoch für die Stabilität und Sicherheit der VE ein erhebliches Risiko darstellen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bemerkungen

	Pensionsversicherungsexperte	
	Name	_____
	Strasse	_____
	Postfach	_____
	PLZ	Ort
	_____	_____

Ort und Datum

Unterschrift

Kontaktperson _____

Telefon _____

E-Mail _____

Die **Berichterstattung des PVE** besteht somit einerseits aus dem versicherungstechnischen Gutachten und andererseits aus diesem Formular. Gemäss BSV „stellt das versicherungstechnische Gutachten ein wichtiges Element der Beaufsichtigung dar, da die finanzielle und versicherungstechnische Situation darin detailliert und zukunftsorientiert zum Ausdruck kommt. Die Periodizität lässt jedoch proaktives Handeln nur bedingt zu. Das obige Formular dient dagegen der zeitgerechten versicherungstechnischen Beaufsichtigung durch die direkte Aufsicht und erlaubt es, allfällige Probleme proaktiv anzugehen. Es ist deshalb auch jährlich mit den übrigen Berichterstattungsunterlagen der Vorsorgeeinrichtung einzureichen.“

Ein versicherungstechnisches Gutachten ist mindestens alle drei Jahre zu erstellen, bei Unterdeckung jedoch jährlich.

11) Bezüglich der Qualität der Richtlinien der **Kammer der Pensionskassen-Experten** möchten wir auf eine Fachrichtlinie zur Bestimmung des technischen Zinssatzes verweisen, die diese Kammer im Oktober 2010 erlassen hat, die in Fachkreisen einige Aufregung ausgelöst hat. Es wird folgende Definition für einen technischen Referenzzinssatz angegeben:

„Der **technische Referenzzinssatz** wird ausgehend vom arithmetischen Mittel bestimmt, das zu 2/3 mit der durchschnittlichen Performance der letzten 20 Jahre und zu 1/3 mit der aktuellen Rendite 10-jähriger Bundesanleihen gewichtet wird; das Ganze wird um 0.5% vermindert.

$$\begin{aligned} i^{\text{ref}} &= 2/3 \times \text{durchschnittliche Performance der letzten 20 Jahre in \%} \\ &\quad + 1/3 \times \text{Rendite für 10-jährige Bundesanleihen in \%} \\ &\quad - 0.5\% \end{aligned}$$

Das so erhaltene Ergebnis wird auf 0.25% abgerundet. **Es darf jedoch weder unter der Rendite für 10-jährige Bundesanleihen liegen noch 4.5% übersteigen.**

Die durchschnittliche Performance der letzten 20 Anlagejahre beruht auf der Performance, die sich aus dem BVG-Index 2005 Pictet BVG-25 plus ergibt.

Der technische Referenzzinssatz wird von der Kammer jährlich auf der Grundlage des BVG-Indexes 2005 Pictet BVG-25 plus vom 30.09. und der Rendite 10-jähriger Bundesanleihen am 30.09 veröffentlicht. Er gilt als technischer Referenzzinssatz ab nächsten Jahresabschluss der Vorsorgeeinrichtung.

Der vom obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung tatsächlich gewählte technische Zinssatz kann unter dem technischen Referenzzinssatz liegen. Sollte der technische Zinssatz höher liegen, ist untenstehendes Verfahren anzuwenden.“

Liegt der vom obersten Organ gewählte technische Zinssatz

- **um bis zu 0.25% über** dem technischen Referenzzinssatz, so hat Experte dies dem obersten Organ lediglich mitzuteilen
- **um mehr als 0.25% und während mehr als einem Jahr über**, so hat Experte dies dem obersten Organ mitzuteilen und zu begründen; „ansonsten schlägt er dem obersten Organ Massnahmen vor, um den technischen Zinssatz der Vorsorgeeinrichtung innert 7 Jahren auf den technischen Referenzzinssatz zu senken.

Der tatsächlich verwendete technische Zinssatz dient zur Bestimmung der technischen Rückstellungen der Aktiven und der Rentenbezüger. Er hat somit natürlich ganz entscheidenden Einfluss auf die Bestimmung des Deckungsgrades einer Pensionskasse.

Gemäss der Fachrichtlinie ergeben sich folgende technische Referenzzinssätze:

Jahresabschluss 31. 12. XXXX	Technischer Referenzzinssatz
2005	4.50%
2006	4.50%
2007	4.50%
2008	4.00%
2009	3.75%
2010	4.25%

12) Zur Unabhängigkeit des Experten gibt es eine Stellungnahme des BSV, nach der die Unabhängigkeit für den Experten für berufliche Vorsorge von „etwas weniger Bedeutung“ sei als für die Revisionsstelle. „Dieser mildere Massstab ist vor allem auf die Tatsache zurückzuführen, dass Experten eine Gutachter- und nur beschränkt eine Kontrollfunktion übernehmen“.

Helbling vermerkt explizit, dass er sich dieser Meinung des BSV nicht anschliessen kann, was für mich nur allzu verständlich ist. Nach Helbling ist eine starke Position und Unabhängigkeit des Experten unbedingt erforderlich, da dieser z. B. **„technische Fehlbeträge feststellen soll, gegebenenfalls Nachfinanzierungen verlangen muss oder Leistungsreduktionen zu beantragen hat usw.“**

Helbling plädiert dafür, bezüglich der **Unabhängigkeit die Revisionsstelle und den Experten gleich zu behandeln** und beide Institutionen mit der erforderlichen Unabhängigkeit auszustatten. **Durch die BVG-Strukturreform ist die Gleichbehandlung von Revisionsstelle und Experte meiner Meinung nach realisiert worden.**

In einer gewissen Hinsicht kann man die Funktion des Experten mit der des **verantwortlichen Aktuars** einer Lebensversicherungsunternehmung vergleichen; letzterer ist als Angestellter meistens dem CFO oder CRO und nicht direkt dem CEO unterstellt, so dass hier sicherlich keine völlige Unabhängigkeit gewährleistet ist.

Vieles spricht meiner Meinung nach dafür, dass die Funktion des Pensionsversicherungsexperten bzw. des verantwortlichen Aktuars an externe, auf solche Aufgaben spezialisierte Firmen übertragen wird. Nur so kann eine hinreichende Qualität und Unabhängigkeit der Arbeit dieser beiden „**versicherungstechnischen Gewissen**“ gewährleistet werden.

Zudem ist zu beachten, dass für Lebensversicherungsunternehmungen gemäss dem VAG für das Geschäft der beruflichen Vorsorge sowohl die Solvenzaufsicht als auch die präventive Produktaufsicht gilt.

13) Zur Abgrenzung der externen Aufsicht der Vorsorgeeinrichtung einerseits durch die Revisionsstelle und andererseits durch den PVE kann man abschliessend festhalten:

- **Die Revisionsstelle prüft im wesentlichen auf Ordnungsmässigkeit und Rechtmässigkeit;** dies gilt insbesondere für die **Jahresrechnung und die BVG-Alterskonten. Es handelt sich hierbei eher um eine formale Kontrolle**, mit der sichergestellt werden soll, dass alles den Vorschriften entsprechend gehandhabt wird. Als gesetzliche Grundlage für die Aufgaben der Revisionsstelle ist insbesondere Art. 52c BVG zu erwähnen.
- **Der Pensionsversicherungsexperte (PVE) ist die versicherungstechnische Prüfstelle;** es handelt sich hierbei eher um eine **inhaltliche Kontrolle**, mit der sichergestellt werden soll, dass die zugesagten Vorsorgeleistungen auch tatsächlich erbracht werden können. Als gesetzliche Grundlage für die Aufgaben des Experten ist insbesondere Art. 52e BVG zu erwähnen.

Die Einzelheiten der Zusammenarbeit von Revisionsstelle und Experte regelt die so genannte „**Gemischte Kommission**“ bestehend aus Mitgliedern der Treuhand-Kammer und der Schweizer Aktuar Vereinigung (SAV).

2.3. Die behördliche (regionale) Aufsicht

1) Die Ausführungen zur behördlichen Aufsicht befinden sich in den Art. 61, Art. 62 und Art. 62a BVG:

Art. 61 BVG Aufsichtsbehörde

Abs. 1 Die Kantone bezeichnen die zuständige Behörde für die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen sowie die Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit Sitz im Kantonsgebiet.

Abs. 2 Die Kantone können gemeinsame Aufsichtsregionen bilden und dafür eine Aufsichtsbehörde bezeichnen.

Abs. 3 Die Aufsichtsbehörde ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegt in ihrer Tätigkeit keinen Weisungen.

Gemäss dem Tätigkeitsbericht 2012 der OAK BV gibt es drei kantonale (für Genf, Solothurn und Aargau) und sechs regionale Aufsichtsbehörden.

Art. 62 BVG Aufgaben

Abs. 1 Die Aufsichtsbehörde wacht darüber, dass die Vorsorgeeinrichtungen, die Revisionsstellen für berufliche Vorsorge, die Experten für berufliche Vorsorge sowie die Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, die gesetzlichen Vorschriften einhalten und dass das Vorsorgevermögen zweckgemäss verwendet wird, indem sie insbesondere:

- a. die Übereinstimmung der statutarischen und reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtungen und der Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit den gesetzlichen Vorschriften prüft;
- b. von der Vorsorgeeinrichtung sowie von der Einrichtung, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dient, jährlich Berichterstattung fordern, namentlich über ihre Geschäftstätigkeit;
- c. Einsicht in die Berichte der Kontrollstelle und des Experten für berufliche Vorsorge nimmt;
- d. die Massnahmen zur Behebung von Mängeln trifft;
- e. Streitigkeiten betreffend das Recht der versicherten Person auf Information gemäss den Artikeln 65a und 86b Absatz 2 beurteilen; dieses Verfahren ist für die Versicherten in der Regel kostenlos.

Abs. 2 Sie übernimmt bei Stiftungen auch die Aufgaben nach den Artikeln 85 und 86–86b des Zivilgesetzbuches

Abs. 3 Der Bundesrat kann Bestimmungen über die aufsichtsrechtliche Genehmigung von Fusionen und Umwandlungen sowie über die Ausübung der Aufsicht bei Liquidationen und Teilliquidationen von Vorsorgeeinrichtungen erlassen.

Art. 62a BVG Aufsichtsmittel

Abs. 1 Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben stützt sich die Aufsichtsbehörde auf die Berichte der Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstellen.

Abs. 2 Die Aufsichtsbehörde kann bei Bedarf:

- a. vom obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung, vom Experten für berufliche Vorsorge oder von der Revisionsstelle jederzeit Auskunft oder die Herausgabe sachdienlicher Unterlagen verlangen;
- b. im Einzelfall dem obersten Organ, der Revisionsstelle oder dem Experten für berufliche Vorsorge Weisungen erteilen;
- c. Gutachten anordnen;
- d. Entscheide des obersten Organs einer Vorsorgeeinrichtung aufheben;
- e. Ersatzvornahmen anordnen;
- f. das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung oder einzelne seiner Mitglieder ermahnen, verwarnen oder abberufen;
- g. eine amtliche Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung oder der Einrichtung, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dient, anordnen;
- h. eine Revisionsstelle oder einen Experten für berufliche Vorsorge ernennen oder abberufen;
- i. Ordnungswidrigkeiten nach Artikel 79 ahnden.

Abs. 3 Die Kosten für aufsichtsrechtliche Massnahmen gehen zulasten der Vorsorgeeinrichtung oder Einrichtung, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dient, welche die Massnahme verursacht hat. Die Kosten für die Abberufung nach Absatz 2 Buchstabe h gehen zulasten der entsprechenden Revisionsstelle oder des Experten für berufliche Vorsorge.

2) Gemäss den obigen Artikeln aus dem BVG müssen die Vorsorgeeinrichtungen den regionalen Aufsichtsbehörden jährlich einen Bericht über ihre Geschäftstätigkeit, die Bilanz und die Jahresrechnung einreichen; ferner hat

die Aufsichtsbehörde Einsicht in die Berichte der Kontrollstelle und des Experten. Allerdings beschränkt sich die **Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde auf eine Prüfung der Rechtmässigkeit** der eingereichten Unterlagen. **Nach Helbling hat diese Kontrolle einen repressiven Charakter.** Im Gegensatz dazu wird von etlichen Fachleuten ein **Wechsel von der repressiven zu einer präventiven Kontrolle durch die Aufsichtsbehörden** gefordert wie sie z. B. für Banken und Versicherungen in der Schweiz üblich ist.

3) Die direkte behördliche Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen wurde **vor Umsetzung der BVG-Strukturreform** entweder von **kantonalen Behörden oder eidgenössischen Behörden (meistens durch das BSV)** durchgeführt. Hierdurch ergab sich ein nicht unerhebliches Koordinationsproblem. Zur Aufteilung der Aufgaben vergleiche man die Tabelle auf der folgenden Seite:

Ergänzungen zur Tabelle:

- Zum Bund: Die Anzahl der Vorsorgeeinrichtungen bezieht sich auf den Oktober 2003, die Anzahl der Versicherten auf den Dezember 2002.
- Zu den Kantonen: Die Anzahl der Vorsorgeeinrichtungen bezieht sich auf den Geschäftsbericht 2002 des Sicherheitsfonds, die Anzahl der Versicherten auf den Dezember 2000
- Quelle: Expertenbericht 2004

Anmerkung: Neuer Daten stehen nicht zur Verfügung.

4) Nach Umsetzung der BVG-Strukturreform sind für die direkte behördliche Aufsicht der Vorsorgeeinrichtungen nur noch die kantonalen bzw. regionalen Aufsichtsbehörden zuständig; hiervon ausgenommen sind der Sicherheitsfonds, die Auffangeinrichtung und die Anlagestiftungen, die von der neu geschaffenen OBERAUF SICHTSKOMMISSION direkt beaufsichtigt werden (siehe weiter unten). Diese Veränderung der Struktur der Aufsicht soll bis Ende 2014 abgeschlossen sein.

5) Ergänzend ist noch zu erwähnen, dass in den Art. 2 bis 4 BVV 1 die Aufgaben der regionalen Aufsichtsbehörden bezüglich des Führens des Verzeichnisses über die Einrichtungen zur Durchführung der beruflichen Vorsorge genauer umschrieben werden; hierzu gehören zum einen die registrierten Vorsorgeeinrichtungen, mit denen das Obligatorium durchgeführt wird und weitere Einrichtungen der beruflichen Vorsorge.

	Bund	Kantone
Anzahl beaufsichtigte Einrichtungen		
• BVG	81	2'784
• Weitergehende Vorsorge	50	1'466
• Patronale Fonds	-	5'500
Art der Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Inter-/national tätige Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen • Vorsorgeeinrichtungen von national tätigen Unternehmen oder Organisationen • Freizügigkeitsstiftungen • Anlagestiftungen • Auffangeinrichtung und Sicherheitsfonds • Vorsorgeeinrichtungen der SBB, der Nationalbank, der SUVA und die Pensionskasse des Bundes (PKB) • Finanzierungsstiftungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Lokal tätige Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen • Vorsorgeeinrichtungen von einzelnen Betrieben • Vorsorgeeinrichtungen von mehreren Betrieben, die unter sich wirtschaftlich und finanziell eng verbunden sind • Öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen des jeweiligen Kantons sowie der Gemeinden • Freizügigkeitsstiftungen • Anlagestiftungen • Finanzierungsstiftungen
Anzahl Versicherte		
• BVG (Total 3'744'400)	1'724'900	2'019'500
• Weitergehende Vorsorge (Total 229'700)	101'000	128'700
Anzahl Versicherte (deren VE der Aufsichtskompetenz untersteht)	45%	55%
Beaufsichtigtes Kapital (davon Rückkaufswerte Lebensversicherer)	223 Mrd. (60 Mrd.)	378 Mrd. (50 Mrd.)
Für die Aufsicht eingesetzte Stellen	11	57

2.4. Die Oberaufsicht des Bundes

1) Die Ausführungen zur neu eingeführten Oberaufsicht des Bundes über die berufliche Vorsorge befinden sich in den Art. 64 bis Art. 64c BVG:

Art. 64 BVG Oberaufsichtskommission

Abs. 1 Der Bundesrat bestellt eine aus sieben bis neun Mitgliedern bestehende Oberaufsichtskommission. Er bezeichnet das Präsidium und das Vizepräsidium. Die Mitglieder müssen unabhängige Sachverständige sein. Die Sozialpartner sind mit je einem Vertreter zu berücksichtigen. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Abs. 2 Die Oberaufsichtskommission unterliegt in ihren Entscheiden weder Weisungen des Bundesrats noch Weisungen des Departements des Innern. Sie kann in ihrem Reglement Kompetenzen an ihr Sekretariat delegieren.

Abs. 3 Für das Verhalten der Oberaufsichtskommission und ihres Sekretariates wird nur gehaftet, wenn wesentliche Amtspflichten verletzt worden sind und Schäden nicht auf Pflichtverletzungen einer beaufsichtigten Behörde oder Einrichtung gemäss Artikel 64a zurückzuführen sind.

Abs. 4 Im Übrigen gilt das Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958.

Ergänzend sei noch erwähnt, dass in **Art. 5 BVV 1** die Bedingungen bezüglich der **Unabhängigkeit der Mitglieder der Oberaufsichtskommission** spezifiziert werden.

Art. 64a BVG Aufgaben

Abs. 1 Die Oberaufsichtskommission beaufsichtigt die Aufsichtsbehörden. Sie hat folgende Aufgaben:

a. Sie stellt die einheitliche Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden sicher; sie kann zu diesem Zweck Weisungen erlassen.

b. Sie prüft die Jahresberichte der Aufsichtsbehörden; sie kann Inspektionen bei den Aufsichtsbehörden durchführen.

c. Sie erlässt bei Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage und vorheriger Anhörung der interessierten Kreise die für die Aufsichtstätigkeit notwendigen Standards.

d. Sie entscheidet über die Zulassung und den Entzug der Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge.

e. Sie führt ein Register über die zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge; das Register ist öffentlich und wird im Internet veröffentlicht.

f. Sie kann den Experten für berufliche Vorsorge und den Revisionsstellen Weisungen erteilen.

g. Sie erlässt ein Organisations- und Geschäftsreglement; das Reglement bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat.

Abs. 2 *Sie beaufsichtigt zudem den Sicherheitsfonds, die Auffangeinrichtung und die Anlagestiftungen.*

Abs. 3 *Sie unterbreitet dem Bundesrat jährlich einen Tätigkeitsbericht und verkehrt mit dem Bundesrat über das Eidgenössische Departement des Innern.*

In **Art. 64b BVG** wird festgehalten, dass die OBERAUFSICHTSKOMMISSION über ein ständiges Sekretariat (Geschäftsstelle) verfügt, das in die folgenden fünf Geschäftsbereiche gegliedert ist: Audit, Direktauf sicht, Recht, Risk Management und zentrale Dienste.

In **Art. 64c BVG** und **Art. 6 bis 11 BVV 1** werden die Kosten und die Finanzierung der OBERAUFSICHTSKOMMISSION und des Sekretariats geregelt.

2) Ein wesentliches Aufgabengebiet der Oberkommission besteht somit in der Vereinheitlichung und Standardisierung der Aufsichtstätigkeit der regionalen Aufsichtsbehörden. Hierdurch soll regulatorische Aufsichts arbitrage verhindert werden; dies war bzw. ist ein schwerwiegender Vorwurf des IMF - wie wir weiter unten sehen werden.

Ferner hat sie **Weisungsbefugnis** sowohl **gegenüber dem Experten für die berufliche Vorsorge** als auch **gegenüber der Revisionsstelle**; dieses Recht ist symmetrisch ausgestaltet.

Dagegen entscheidet sie über **Zulassung und Entzug der Zulassung nur bezüglich des Experten**; gegenüber der Revisionsstelle hat sie diese Kompetenz nicht.

Durch all diese Massnahmen soll die **Stabilität der beruflichen Vorsorge sichergestellt werden**. Ob diese Ziel erreicht wird, muss die Zukunft weisen.

Bemerkenswert erscheint mir ferner die Tatsache, dass sie mit dem Bundesrat über das Departement des Inneren kommuniziert, das zuständig ist für die Sozialversicherungen, und nicht über das Departement der Finanzen, dass der FINMA vorsteht.

Zusätzlich wird durch die BVG-Strukturreform die **direkte Aufsicht über den Sicherheitsfonds, die Auffangeinrichtung und die Anlagestiftungen** vom Bund, d.h. heisst vom BSV, zur **OBERAUFSICHTSKOMMISSION** verschoben.

3) Im Tätigkeitsbericht 2012 der OAK BV teilt diese Kommission mit, dass sie sich "konkret die nachstehenden strategischen Ziele gesetzt hat:

- Durchsetzung einer einheitlichen und risikoorientierten Aufsicht
- Durchsetzung einer transparenten und glaubwürdigen Governance
- Hohe Effizienz und Effektivität in der Direktaufsicht der OAK BV
- Etablierung der OAK BV als unabhängige und kompetente Behörde"

4) Bezüglich der Transparenz hält die OAK BV in diesem Bericht fest, dass "der OAK BV bewusst ist, dass punkto Aktualität, Vergleichbarkeit und Aussagekraft die bisherige Erhebung (Einschub: über die finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen durch das BSV) dem Anspruch an eine risikoorientierte Aufsicht nur bedingt genügt. Ziel muss sein, dass - stärker als bisher - auf eine möglichst aktuelle und aussagekräftige Daten- und Faktenbasis zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen zurückgegriffen werden kann."

Um die entsprechenden Verbesserungen dieses Lageberichts, der neu durch die OAK BV erstellt wird, schon für das Berichtsjahr 2012 zu realisieren, sind den Vorsorgeeinrichtungen entsprechende Tools von der OAK BV zur Verfügung gestellt worden.

Im Bericht steht dazu: "Die OAK BV hat die erhobenen Kennzahlen vereinheitlicht und zuhanden der Vorsorgeeinrichtungen ein neues internetbasiertes Erhebungstool bereitgestellt. Die massgebenden neu definierten Kennzahlen per Ende 2012 können damit bereits im ersten Quartal 2013 erhoben werden. Neu werden bei sämtlichen ca. 2'500 Vorsorgeeinrichtungen, die dem Freizügigkeitsgesetz unterstehen, die Zahlen nach denselben Kriterien erhoben. Mit der Erfassung des verwendeten technischen Zinssatzes sowie weiterer wesentlicher Kennzahlen wird erstmals eine direkte Vergleichbarkeit der Deckungsgrade der einzelnen Vorsorgeeinrichtungen möglich."

5) Der **Bericht finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen 2012**, der zum ersten Mal von der OAK BV erstellt wurde und am 7. Mai 2013 veröffentlicht wurde, hat eine wesentlich höhere Aussagekraft als die vorgängigen Berichte, die vom BSV erstellt wurden. So werden z.B. Daten bezüglich der verwendeten technischen Zinssätze veröffentlicht; bezüglich der Deckungsgrade werden Daten veröffentlicht unter Verwendung der individuellen Grundlagen und vereinheitlichter Grundlagen. Zur Veranschaulichung geben wir einige entsprechende Tabellen wieder:

**Abb. 10: Individueller technischer Zins Vorsorgeeinrichtungen –
Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie**

Technischer Zins VE ohne Staatsgarantie	Anzahl VE ¹⁾	Versicherte ²⁾	Anteil Rentner ³⁾	Bilanzsumme ⁴⁾
Keine selbst erbrachten Rentenleistungen	337	1'423'903	8.6%	80'808
<2.50	65	39'614	37.3%	9'834
2.50 – 2.99	169	318'868	23.9%	57'415
3.00 – 3.49	541	1'122'093	22.8%	223'464
3.50 – 3.99	552	864'305	25.2%	147'319
4.00 – 4.49	119	294'163	22.6%	52'076
>=4.50	13	7'904	37.0%	3'220
Total	1'796	4'070'850	18.6%	574'135
Durchschnittlicher technischer Zins⁵⁾				3.22%

- 1) VE: Vorsorgeeinrichtungen
 2) Versicherte: Aktive Versicherte und Rentner
 3) Anteil Rentnerinnen und Rentner in Prozent der Anzahl Versicherten
 4) Bilanzsumme in Mio. Fr.
 5) mit Bilanzsumme gewichtetes arithmetisches Mittel

**Abb. 11: Individueller technischer Zins Vorsorgeeinrichtungen –
Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie**

Technischer Zins VE mit Staatsgarantie	Anzahl VE ¹⁾	Versicherte ²⁾	Anteil Rentner ³⁾	Bilanzsumme ⁴⁾
Keine selbst erbrachten Rentenleistungen	3	12'112	14.7%	1'205
<2.50	0	0	-	0
2.50 – 2.99	4	56'396	24.2%	10'437
3.00 – 3.49	16	80'628	26.3%	15'566
3.50 – 3.99	23	144'480	31.0%	25'915
4.00 – 4.49	18	243'280	29.8%	45'206
>=4.50	2	3'697	33.3%	430
Total	66	540'593	28.7%	98'760
Durchschnittlicher technischer Zins⁵⁾				3.56%

- 1) VE: Vorsorgeeinrichtungen
 2) Versicherte: Aktive Versicherte und Rentner
 3) Anteil Rentnerinnen und Rentner in Prozent der Anzahl Versicherten
 4) Bilanzsumme in Mio. Fr.
 5) mit Bilanzsumme gewichtetes arithmetisches Mittel

Bezüglich der **technischen Zinssätze** wird festgehalten, dass Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie im Durchschnitt einen tieferen technischen Zinssatz verwenden und dass das Spektrum der verwendeten technischen Zinssätze relativ breit ist. Der von der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten publizierte Referenzzinssatz beträgt 3.5% im Jahr 2012 und ist fast gleich dem durchschnittlichen technischen Zinssatz der Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie. Den früher sehr weit verbreiteten Zinssatz von 4% verwenden noch 7% der Vorsorgeeinrichtungen.

Abb. 12: Deckungsgrad Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie – individueller technischer Zins

Deckungsgrad VE ohne Staatsgarantie	Anzahl VE ¹⁾	Versicherte ²⁾	Anteil Rentner ³⁾	Bilanzsumme ⁴⁾
<80.0%	14	12'576	18.7%	1'440
80.0% – 89.9%	14	117'896	28.0%	24'067
90.0% – 99.9%	153	457'944	28.5%	65'077
100.0% – 109.9%	885	2'788'682	15.3%	335'092
110.0% – 119.9%	403	566'457	22.0%	110'760
>=120.0%	327	127'295	31.3%	37'699
Total	1'796	4'070'850	18.6%	574'135
Durchschnittlicher Deckungsgrad⁵⁾				106.1%

- 1) VE: Vorsorgeeinrichtungen
- 2) Versicherte: Aktive Versicherte und Rentner
- 3) Anteil Rentnerinnen und Rentner in Prozent der Anzahl Versicherten
- 4) Bilanzsumme in Mio. Fr.
- 5) mit Bilanzsumme gewichtetes arithmetisches Mittel

Abb. 13: Deckungsgrad Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie – individueller technischer Zins

Deckungsgrad VE mit Staatsgarantie	Anzahl VE ¹⁾	Versicherte ²⁾	Anteil Rentner ³⁾	Bilanzsumme ⁴⁾
<80.0%	16	300'547	29.6%	48'727
80.0% – 89.9%	6	70'743	27.3%	13'691
90.0% – 99.9%	26	137'597	29.8%	31'275
100.0% – 109.9%	14	29'595	18.3%	4'626
110.0% – 119.9%	4	2'111	23.8%	440
>=120.0%	0	0	-	0
Total	66	540'593	28.7%	98'760
Durchschnittlicher Deckungsgrad⁵⁾				80.3%

- 1) VE: Vorsorgeeinrichtungen
- 2) Versicherte: Aktive Versicherte und Rentner
- 3) Anteil Rentnerinnen und Rentner in Prozent der Anzahl Versicherten
- 4) Bilanzsumme in Mio. Fr.
- 5) mit Bilanzsumme gewichtetes arithmetisches Mittel

Leider werden bezüglich der **Deckungsgrade bei Verwendung der individuellen technischen Zinssätze und biometrischen Grundlagen** keine detaillierten Informationen zur Verfügung gestellt.

Bei den Berechnungen der folgenden **Deckungsgrade mit einheitlichen Grundlagen** wurde ein technischer Zinssatz von 3.3% und die Generationentafel BVG 2010 verwendet.

Abb. 14: Deckungsgrad Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie – einheitlicher technischer Zins von 3.3%

Deckungsgrad mit einheitlichen Parametern VE ohne Staatsgarantie	Anzahl VE ¹⁾	Versicherte ²⁾	Anteil Rentner ³⁾	Bilanzsumme ⁴⁾
<80.0%	25	20'636	25.6%	3'120
80.0% – 89.9%	49	193'478	27.5%	38'046
90.0% – 99.9%	294	727'048	30.8%	140'304
100.0% – 109.9%	787	2'530'583	13.4%	272'737
110.0% – 119.9%	335	484'178	20.2%	85'501
>=120.0%	306	114'927	31.6%	34'425
Total	1'796	4'070'850	18.6%	574'135
Durchschnittlicher Deckungsgrad⁵⁾				104.9%

- 1) VE: Vorsorgeeinrichtungen
- 2) Versicherte: Aktive Versicherte und Rentner
- 3) Anteil Rentnerinnen und Rentner in Prozent der Anzahl Versicherten
- 4) Bilanzsumme in Mio. Fr.
- 5) mit Bilanzsumme gewichtetes arithmetisches Mittel

Abb. 16: Deckungsgrad Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie – einheitlicher technischer Zins von 3.3%

Deckungsgrad mit einheitlichen Parametern VE mit Staatsgarantie	Anzahl VE ¹⁾	Versicherte ²⁾	Anteil Rentner ³⁾	Bilanzsumme ⁴⁾
<80.0%	21	360'455	29.0%	60'536
80.0% – 89.9%	10	81'316	33.7%	19'235
90.0% – 99.9%	26	75'302	26.5%	16'482
100.0% – 109.9%	8	23'499	14.7%	2'505
110.0% – 119.9%	1	21	38.1%	1
>=120.0%	0	0	-	0
Total	66	540'593	28.7%	98'760
Durchschnittlicher Deckungsgrad⁵⁾				75.0%

- 1) VE: Vorsorgeeinrichtungen
- 2) Versicherte: Aktive Versicherte und Rentner
- 3) Anteil Rentnerinnen und Rentner in Prozent der Anzahl Versicherten
- 4) Bilanzsumme in Mio. Fr.
- 5) mit Bilanzsumme gewichtetes arithmetisches Mittel

Die **Wirkung der einheitlichen Grundlagen** wird im Bericht wie folgt beschrieben: "Am unteren Ende der Skala sinken damit die Deckungsgrade weiter, da diese Vorsorgeeinrichtungen mit weniger vorsichtigen Parametern rechnen. Bei der erwarteten notwendigen weiteren Senkung des technischen Zinssatzes werden bei diesen Vorsorgeeinrichtungen deshalb weitere Sanierungsmassnahmen erforderlich sein. Dies trifft insbesondere die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen, deren durchschnittlicher Deckungsgrad heute bereits unter 80% liegt."

3. Ergänzungen

3.1. Vermögensverwaltung

Bezüglich der Vermögensverwaltung ist auf Art. 71 BVG zu verweisen und auf die Art. 49 bis 59 BVV2.

Art. 71 BVG Vermögensverwaltung

Abs. 1 Die Vorsorgeeinrichtungen verwalten ihr Vermögen so, dass Sicherheit und genügender Ertrag der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfes an flüssigen Mitteln gewährleistet sind.

Abs. 2 Die Verpfändung oder Belastung von Ansprüchen einer Vorsorgeeinrichtung aus Kollektivlebensversicherungsvertrag oder aus Rückversicherungsvertrag ist nicht zulässig.

Der Begriff des Vermögens wird wie folgt definiert:

Art. 49 BVV 2 Begriff des Vermögens (Art. 71 Abs. 1 BVG)

Abs. 1 Als Vermögen im Sinne der Artikel 50–59 gilt die in der kaufmännischen Bilanz ausgewiesene Summe der Aktiven, ohne einen allfälligen Verlustvortrag.

Abs. 2 Zum Vermögen können auch Rückkaufswerte aus Kollektivversicherungsverträgen hinzugerechnet werden. Sie sind als Forderung im Sinne von Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b zu betrachten.

In **Art. 49a BVV 2** wird festgehalten, dass **das oberste Organ (der Stiftungsrat) für die Vermögensanlage verantwortlich** ist und für eine ertrags- und risikogerechte Vermögensbewirtschaftung sorgen muss. Insbesondere legt er im **Reglement für die Vermögensverwaltung** die Ziele, Grundsätze und Organisation der Vermögensverwaltung fest. Ferner muss er die Integrität und Loyalität sowie das entsprechende Know How der Verantwortlichen sicherstellen. Schliesslich stellt er die Regeln auf für die Ausübung der Aktionärsrechte der Vorsorgeeinrichtung.

In den **Art. 50, 51 und 52 BVV 2** wird ausdrücklich daraufhingewiesen, dass die Vorsorgeeinrichtung bei der Auswahl und Bewirtschaftung der Vermögensanlagen auf angemessene

- a. **Sicherheit** (Art. 50)
- b. **Risikoverteilung** (Art. 50)
- c. **Ertrag** (Art. 51)
- d. **Liquidität** (Art. 52)

achten muss. **Hierbei ist die zu erwartende Entwicklung des Versichertenbestandes zu berücksichtigen.**

In den Artikeln 53 und 55 BVV 2 werden die zulässigen Kapitalanlagekategorien aufgezählt und die allgemeinen Kategoriebegrenzungen angegeben:

Art. 53 BVV 2 Zulässige Anlagen (Art. 71 Abs. 1 BVG)

Abs. 1 Als Anlagen für das Vermögen einer Vorsorgeeinrichtung sind zulässig:

a. Bargeld;

b. Forderungen, die auf einen festen Geldbetrag lauten, namentlich Postcheck und Bankguthaben, Anleiheobligationen, inbegriffen solche mit Wandel- oder Optionsrechten, Grundpfandtitel, Pfandbriefe sowie andere Schuldanerkenntnisse, unabhängig davon, ob sie durch Pfandrecht gesichert oder wertpapiermässig verurkundet sind oder nicht;

c. Immobilien im Allein- oder Miteigentum, auch Bauten im Baurecht sowie Bauland;

d. Aktien, Partizipations- und Genussscheine und ähnliche Wertpapiere und Beteiligungen sowie Genossenschaftsanteilscheine; Beteiligungen an Gesellschaften sind zugelassen, wenn sie an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;

e. Alternative Anlagen ohne Nachschusspflichten, wie Hedge Funds, Rohstoffe, Private Equity, Insurance Linked Securities; vom Verbot nachschusspflichtiger Anlagen kann im Rahmen von Artikel 50 Absatz 4 nicht abgewichen werden.

Abs. 2 Die zulässigen Anlagen nach Absatz 1 Buchstaben a–d können mittels Direktanlagen, kollektiver Anlagen oder derivativer Finanzinstrumente gemäss den Artikeln 56 und 56a erfolgen. Alternative Anlagen dürfen nur mittels diversifizierter kollektiver Anlagen, diversifizierter Zertifikate oder diversifizierter strukturierter Produkte vorgenommen werden.

Art. 55 BVV 2 Kategoriebegrenzungen (Art. 71 Abs. 1 BVG)

Für die einzelnen Anlagekategorien gelten bezogen auf das Gesamtvermögen folgende Begrenzungen:

a. 50 Prozent: für Grundpfandtitel auf Immobilien nach Artikel 53 Buchstabe c; diese dürfen höchstens zu 80 Prozent des Verkehrswertes belehnt sein; Schweizer Pfandbriefe werden wie Grundpfandtitel behandelt;

- b. 50 Prozent: für Anlagen in Aktien;*
- c. 30 Prozent: für Anlagen in Immobilien, wovon maximal ein Drittel im Ausland;*
- d. 15 Prozent: für alternative Anlagen;*
- e. 30 Prozent für Fremdwährungen ohne Währungssicherung.*

Zusätzlich sind Begrenzungen zu beachten bezogen auf

- a.** einzelne Schuldner (**Art. 54 BVV 2**): höchstens 10% des Vermögens dürfen in Forderungen nach Art. 53 Abs. 1 bei einem Schuldner angelegt werden; hiervon ausgenommen sind die Eidgenossenschaft, mit gewissen Einschränkungen die Kantone und Gemeinden, schweizerische Pfandbriefinstitutionen und Kollektivversicherungsverträge mit einer Versicherung mit Sitz in der Schweiz oder Liechtenstein.
- b.** einzelne Gesellschaftsbeteiligungen (**Art. 54a BVV 2**)
- c.** einzelne Immobilien (**Art. 54b BVV 2**)

Die **Investition in kollektive Vermögensanlagen** ist unter gewissen Bedingungen erlaubt (**Art. 56 BVV 2**); so müssen z.B. die Vorschriften bezüglich der Zulässigkeit der Kapitalanlagen (**Vgl. Art. 53 BVV 2**) erfüllt sein.

Die Rahmenbedingungen für **Investitionen in derivative Finanzinstrumente** werden in **Art. 56a BVV 2** wiedergegeben.

Die Regelung der **Kapitalanlagen beim Arbeitgeber** werden in den **Art. 57, 58 und 58a BVV 2** spezifiziert. Insbesondere ist zu beachten, dass das Vermögen, mit dem die Freizügigkeitsleistungen und die laufenden Renten bedeckt werden, nicht ungesichert beim Arbeitgeber angelegt werden darf; ungesicherte Anlagen beim Arbeitgeber dürfen 5% des Vermögens nicht übersteigen.

3.2. Transparenzvorschriften

Die ersten expliziten Transparenzvorschriften wurden im Rahmen der ersten BVG-Revision per Januar 2005 in Kraft gesetzt (Art. 65a und 65b BVG). Vermutlich ist das auf die Krise 2001/2 zurückzuführen (Schlagwort: "Rentenklaue"). Im Rahmen der BVG-Strukturreform wurden die neuen Versionen der Art. 48b und 48c BVV 2 per Januar 2012 in Kraft gesetzt. Durch die hierdurch vorgeschriebene Informationspflicht wird versucht, möglichst weitgehende detaillierte Information über die Vorsorgeeinrichtung den Versicherten zur Verfügung zu stellen.

Art. 65a BVG Transparenz

Abs. 1 Die Vorsorgeeinrichtungen haben bei der Regelung des Beitragsystems, der Finanzierung, der Kapitalanlagen und bei der Rechnungslegung den Grundsatz der Transparenz zu beachten.

Abs. 2 Mit der Transparenz soll sichergestellt werden, dass:

a. die tatsächliche finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtung ersichtlich wird;

b. die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke belegt werden kann;

c. das paritätische Organ der Vorsorgeeinrichtung seine Führungsaufgabe wahrnehmen kann;

d. die Informationspflichten gegenüber den Versicherten erfüllt werden können.

Abs. 3 Die Vorsorgeeinrichtungen müssen in der Lage sein, Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung sowie den Deckungsgrad abgeben zu können.

Abs. 4 Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Art und Weise, wie diese Informationen unter Beachtung der Verhältnismässigkeit des Aufwandes bis auf Stufe der Vorsorgewerke ausgewiesen werden müssen.

Abs. 5 Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Art und Weise, wie die Transparenz gewährleistet werden muss. Er erlässt dafür Rechnungsvorschriften und legt die Anforderungen an die Kosten- und Ertragstransparenz fest.

Art. 65b BVG Ausführungsbestimmungen des Bundesrates

Der Bundesrat erlässt Mindestvorschriften über die Errichtung:

a. der Rückstellungen für die versicherungstechnischen Risiken;

b. anderer Rückstellungen, die der Sicherung der Finanzierung dienen;

c. der Schwankungsreserven.

In **Art. 48e BVV 2** wird hierzu ausgeführt, dass die Vorsorgeeinrichtung die Regeln zur Bildung der Rückstellungen und Schwankungsreserven in einem Reglement festlegt.

Bezüglich der **Sammeleinrichtungen** werden in **Art. 48b und Art. 48c BVV 2** entsprechende Transparenzvorschriften wiedergegeben. So müssen die Sammeleinrichtungen jedes Vorsorgewerk darüber informieren wie viel Spar-, Risiko- und Kostenprämie sie gesamthaft und pro Vorsorgewerk

einnehmen. Die Sammeleinrichtungen müssen diese Informationen, die sie selbst betreffen, im Anhang zur Jahresrechnung veröffentlichen. Die Vorsorgewerke müssen diese Informationen, die sie selbst betreffen, auf Anfrage an die Versicherten schriftlich mitteilen.

Durch diese beiden Artikel werden besonders hohe Informationsanforderungen an Sammeleinrichtungen vorgeschrieben.

Bezüglich der Informationen über die Verwaltungskosten sei auf Art.48a BVV 2 verwiesen:

Art. 48a BVV 2 Verwaltungskosten (Art. 65 Abs. 3 BVG)

Abs. 1 Als Verwaltungskosten sind in der Betriebsrechnung auszuweisen:

- a. die Kosten für die allgemeine Verwaltung;
- b. die Kosten für die Vermögensverwaltung;
- c. die Kosten für Marketing und Werbung;
- d. die Kosten für die Makler- und Brokertätigkeit;
- e. die Kosten für die Revisionsstelle und den Experten für berufliche Vorsorge;
- f. die Kosten für die Aufsichtsbehörden.

Abs. 2 Die Verwaltungskosten sind nach den Regeln der Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 auszuweisen.

Abs. 3 Können die Vermögensverwaltungskosten bei einer oder mehreren Anlagen nicht ausgewiesen werden, so muss die Höhe des in diese Anlagen investierten Vermögens im Anhang der Jahresrechnung separat ausgewiesen werden. Die betreffenden Anlagen sind einzeln unter Angabe der ISIN (International Securities Identification Number), des Anbieters, des Produktnamens, des Bestandes und des Marktwertes per Stichtag aufzuführen. Das oberste Organ muss jährlich die Gewichtung analysieren und über die Weiterführung dieser Anlagepolitik befinden.

3.3. Versicherungstechnische Bilanz

3.3.1. Grundlagen

1) Die versicherungstechnische Bilanz dient zur Überprüfung, ob die Vorsorgeeinrichtung jederzeit Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann. Grundsätzlich ist dabei die **Bilanzierung nach dem Konzept der geschlossenen Kasse** vorgeschrieben. D.h. es wird nur der zum Bilanzstichtag existierende Bestand an Versicherten und Rentenbezüglern berücksichtigt; zukünftige Neueintritte in die Vorsorgeeinrichtung werden ausgeschlossen. Durch die **BVG-Strukturreform** wird neu der Begriff "**Grundsatz der Vollkapitalisierung**" eingeführt, mit dem umschrieben wird, dass sämtliche Verpflichtungen (Fremdkapital als Teil der Passiva) durch Vermögenswerte (Aktiva) bedeckt sein müssen. Lediglich für **Vorsorgeeinrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften** konnte früher eine Ausnahmewilligung erteilt werden, so dass diese gemäss dem **Konzept der offenen Kasse** bilanzieren durften. Mit der **BVG-Strukturreform** wurde hier eine gewisse Änderung eingeführt, die in den Art. 72a bis 72g beschrieben wird; es handelt sich hierbei um das **System der Teilkapitalisierung** (vgl. hierzu Abschnitt 1.4. weiter oben).

2) Diese Grundsätze werden in Art. 65 BVG beschrieben, den wir wegen seiner Relevanz hier noch einmal wiedergeben:

Art. 65 BVG Grundsatz

Abs. 1 Die Vorsorgeeinrichtungen müssen jederzeit Sicherheit dafür bieten, dass sie die übernommenen Verpflichtungen erfüllen können.

Abs. 2 Sie regeln das Beitragssystem und die Finanzierung so, dass die Leistungen im Rahmen dieses Gesetzes bei Fälligkeit erbracht werden können. Dabei dürfen sie nur den vorhandenen Bestand an Versicherten sowie Rentnerinnen und Rentnern berücksichtigen (**Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse**). Vorbehalten bleiben die Artikel 72a–72g. (Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften im System der Teilkapitalisierung)

Abs. 2bis Sämtliche Verpflichtungen einer Vorsorgeeinrichtung müssen durch Vorsorgevermögen gedeckt sein (**Grundsatz der Vollkapitalisierung**). Vorbehalten bleiben Artikel 65c (zeitlich begrenzte Unterdeckung) sowie die Artikel 72a–72g. (Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften im System der Teilkapitalisierung)

Abs. 3 Sie weisen ihre Verwaltungskosten in der Betriebsrechnung aus. Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Verwaltungskosten und die Art und Weise, wie sie ausgewiesen werden müssen.

Abs. 4 Der Bundesrat legt ein Anfangsvermögen und Garantieleistungen fest für Neugründungen von Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen, welche dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993 unterstellt sind, unab-

hängig von ihrer Rechts- oder Verwaltungsform. Nicht unter diese Bestimmung fallen Verbandseinrichtungen sowie Vorsorgeeinrichtungen mit mehreren wirtschaftlich oder finanziell eng miteinander verbundenen Arbeitgebern.

3) In den **Art. 47 und 48 BVV 2** werden die **Einzelheiten bezüglich der Rechnungslegung** beschrieben. Zunächst ist festzuhalten, dass die üblichen Regeln der kaufmännischen Buchführung gelten (Art. 957 - 964 Obligationenrecht). Die Vorsorgeeinrichtungen sind für die Jahresrechnung verantwortlich, die aus der Bilanz, der Betriebsrechnung und einem erläuterndem Anhang besteht. Die Jahresrechnung ist nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 in der Fassung vom 1. Januar 2014 aufzustellen und zu gliedern. Dies impliziert, dass die Aktiven und die Passiven nach Swiss GAAP FER 26 zu bewerten sind. Für die Rückstellungen für die versicherungstechnischen Risiken ist der aktuelle Bericht des Experten für die berufliche Vorsorge nach Artikel 53 Absatz 2 BVG massgebend.

Die **Rechnungslegung für Personalvorsorgeeinrichtungen gemäss Swiss GAAP FER 26** impliziert, dass.

- die **Bewertung der Aktiven** zu den für den Bilanzstichtag zutreffenden aktuellen Werten ohne Einbau von Glättungseffekten erfolgt, d.h. zu **Marktwerten**
- die **versicherungstechnischen Rückstellungen (Deckungskapital und Schadenrückstellungen)** gemäss dem aktuellen Bericht des Personal-Vorsorge-Experten bewertet werden. In den Erläuterungen wird ergänzend hinzugefügt, dass der Experte für die berufliche Vorsorge zusammen mit dem Führungsorgan die Wahl der Berechnungsmethode trifft (z.B. technischer Zinssatz).

Ergänzend ist erstens anzufügen, dass zur Glättung von Schwankungen der **Aufbau von Wertschwankungsreserven** empfohlen wird. Zweitens ist festzuhalten, dass Swiss GAAP FER 26 keine aktuariellen Bestimmungen enthält. Und drittens schliesslich ist darauf zu verweisen, dass der Stiftungsrat auf Empfehlung des Experten die zu verwendenden aktuariellen Grundlagen (wie z.B. Sterbetafel und technischer Zinssatz) festlegt.

3.3.2. Statische Bilanzierung für eine geschlossene Kasse

Bei der üblichen statischen Bilanzierung werden keine Erhöhungen der Löhne, Beiträge oder laufenden Renten berücksichtigt.

Zunächst betrachten wir eine **statische versicherungstechnische Bilanz für eine geschlossene Kasse**; d. h. zukünftige Lohn-, Beitrags- und

Rentenerhöhungen werden ebenso nicht berücksichtigt wie zukünftige Neueintritte. Der Bestand besteht also aus den Versicherten und Rentnern zum Bilanzstichtag. Mit der statischen versicherungstechnischen Bilanz wird überprüft, ob die Vorsorgeverpflichtungen zuzüglich weiterer Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung durch das vorhandene Vermögen zuzüglich der erwarteten Beiträge und der erwarteten Zinserträge finanziert werden können.

Für die Struktur einer statischen versicherungstechnischen Bilanz gemäss geschlossener Kasse ergibt sich:

Versicherungstechnische Bilanz per 31. 12. 20XX

Aktiva	Passiva
Kapital gemäss kaufmännischer Bilanz (ohne AG-beitragsreserve) zur Bedeckung der zugesagten Vorsorgeleistungen	Barwert der anwartschaftlichen Vorsorgeleistungen gegenüber den aktiven Versicherten
Barwert der künftigen reglementarischen Beiträge von AG und AN bis zum Rücktrittsalter	Barwert der laufenden und anwartschaftlichen Vorsorgeleistungen gegenüber den Rentnern
Barwert der zugesagten Sonderbeiträge zusätzlich zu den reglementarischen	Rückstellungen für bereits eingetretene, aber noch unerledigte Versicherungsfälle
Deckungskapital der bei einer LVU in Rückdeckung gegebenen Vorsorgeleistungen	Zweckbestimmte Rückstellungen wie z. B. Rückstellungen wegen erwarteter Zunahme der Lebenserwartung oder Erhöhung laufender Renten
	Barwert der Beiträge für Sondermassnahmen und an den Sicherheitsfonds BVG, sofern diese Beiträge in den reglementarischen Beiträgen enthalten sind
	Erhöhung des Deckungskapitals auf den Wert der Freizügigkeitsleistung
	Barwert der jährlichen Verwaltungskosten, die der Pensionskasse belastet werden
	Rückstellungen für Risikomarge
	Versicherungstechnische Überdeckung
Bilanzsumme	Bilanzsumme

Quelle: PVE-Unterlagen (O.Leutwiler)

3.3.3. Statische Bilanzierung für eine offene Kasse

Der Übergang von der Bilanzierung gemäss geschlossener Kasse zur Bilanzierung gemäss offener Kasse erfolgt durch Einführung von zukünftigen Neueintritten in die Vorsorgeeinrichtung.

Eine solche Bilanzierung war früher nur für Vorsorgeeinrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften erlaubt, falls entsprechende Garantien dieser Körperschaften vorliegen.

Für Vorsorgeeinrichtungen privaten Rechts wurde und wird weiterhin eine solche Bilanzierung zu Informationszwecken empfohlen, um die Entwicklung der erwarteten zukünftigen finanziellen Situation abschätzen zu können. Die hierfür erforderliche Schätzung der zukünftigen Entwicklung des Bestandes ist natürlich nicht trivial. Aufgrund der BVG-Strukturreform gilt diese Empfehlung natürlich auch für Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

Für eine offene Kasse ist die Struktur der versicherungstechnischen Bilanz wie folgt zu ergänzen:

Die versicherungstechnischen Bilanz von Absatz 3.3.2. für eine geschlossene Kasse ist auf der Aktivseite um die Position

- Barwert der künftigen Beiträge des gesamten Neuzugangs

zu erweitern und auf der Passivseite um die Position

- Barwert der künftigen Verpflichtungen gegenüber dem gesamten Neuzugang

3.3.4. Erweiterungen

1) Ein realistischeres Bild der finanziellen Situation der Vorsorgeeinrichtung erhält man, falls man zukünftige Lohn-, Beitrags- und Rentenerhöhungen in den Barwertberechnungen mit berücksichtigt. Man spricht dann von einer **dynamischen versicherungstechnischen Bilanz** an Stelle einer statischen.

2) Weitere Erkenntnisse über die finanzielle Situation der Vorsorgeeinrichtung kann man durch eine **Technische Analyse** der versicherungstechnischen Prozesse erhalten, wie sie auch für Lebensversicherungsunternehmen üblich ist. Hierbei wird die Erfolgsrechnung aufgeteilt in Erfolgsrechnungen für die relevanten versicherungstechnischen Prozesse wie z. B. in die Prozesse Risiko Tod, Risiko Erleben (Langlebigkeit), Risiko Invalidität, Sparen inklusive Zinsen und Kosten.

3.4. Zeitlich begrenzte Unterdeckung

1) Vorsorgeeinrichtungen dürfen – im Gegensatz zu Lebensversicherungsunternehmen – eine Unterdeckung aufweisen; was ja bedeutet, dass die Passiven grösser sind als die Aktiven. Für "normale Firmen" liegt in einer solchen Situation ein Bankrott vor.

Zum Vorgehen bei Unterdeckung hat der Bundesrat per Januar 2005 das BVG entsprechend angepasst. Grundsätzlich gelten diese Änderungen nur für im Register für berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorgeeinrichtungen; darüber hinausgehend gelten gewisse Bestimmungen – wie z. B. diejenige bezüglich der finanziellen Sicherheit – auch für Vorsorgeeinrichtungen, die dem FZG unterstehen.

2) In Abweichung von Art. 65 Abs. 1 und Abs. 2bis BVG wird in Art. 65c BVG ausdrücklich festgehalten, dass eine zeitlich begrenzte Unterdeckung für Vorsorgeeinrichtungen erlaubt ist:

Art. 65 BVG Grundsatz (zur Finanzierung)

Abs. 1 Die Vorsorgeeinrichtungen müssen jederzeit Sicherheit dafür bieten, dass sie die übernommenen Verpflichtungen erfüllen können.

Abs. 2bis Sämtliche Verpflichtungen einer Vorsorgeeinrichtung müssen durch Vorsorgevermögen gedeckt sein (**Grundsatz der Vollkapitalisierung**). Vorbehalten bleiben Artikel 65c (zeitlich begrenzte Unterdeckung) sowie die Artikel 72a–72g (Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften im System der Teilkapitalisierung; siehe weiter oben).

Art. 65c BVG Zeitlich begrenzte Unterdeckung

Abs. 1 Eine zeitlich begrenzte Unterdeckung und damit eine zeitlich begrenzte Abweichung vom Grundsatz der jederzeitigen Sicherheit nach Artikel 65 Absatz 1 ist zulässig, wenn:

- a. sichergestellt ist, dass die Leistungen im Rahmen dieses Gesetzes bei Fälligkeit erbracht werden können (Art. 65 Abs. 2); und
- b. die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben.

Abs. 2 Bei Unterdeckung muss die Vorsorgeeinrichtung die Aufsichtsbehörde, den Arbeitgeber, die Versicherten sowie die Rentnerinnen und Rentner über das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung sowie die ergriffenen Massnahmen informieren.

3) Die entsprechenden Massnahmen zur Behebung einer Unterdeckung werden in Art. 65d BVG festgehalten:

- Die Behebung der Unterdeckung ist Aufgabe der Vorsorgeeinrichtung. Der Sicherheitsfonds tritt erst dafür ein, wenn die Vorsorgeeinrichtung zahlungsunfähig ist.
- Die Massnahmen müssen auf einer reglementarischen Grundlage beruhen; d. h. die bestehenden Reglemente sind entsprechend anzupassen.
- Die Massnahmen müssen der besonderen Situation der Vorsorgeeinrichtung, insbesondere den Vermögens- und Verpflichtungsstrukturen wie den Vorsorgeplänen und der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Bestandes der Versicherten sowie der Rentnerinnen und Rentner Rechnung tragen.
- Die Massnahmen müssen verhältnismässig und dem Grad der Unterdeckung angemessen sein
- Die Massnahmen müssen zudem geeignet sein, die Unterdeckung innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. (Üblicherweise soll die Frist 5 bis 7 Jahre betragen und sollte die Grenze von 10 Jahren nicht überschreiten.)
- Die Vorsorgeeinrichtung kann zur Behebung der Unterdeckung vom Arbeitgeber und von den Arbeitnehmern zusätzliche Beiträge erheben; der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Arbeitnehmer.
- Zusätzlich können Beiträge von Rentnern erhoben werden, die mit der auszahlenden Rente verrechnet werden.
- Der Beitrag der Rentner darf nur auf dem Teil der laufenden Rente erhoben werden, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist.
- Der Beitrag der Rentner darf nicht auf Versicherungsleistungen bei Alter, Tod und Invalidität der obligatorischen Vorsorge erhoben werden.
- Auf überobligatorischen Rententeilen darf ein Beitrag nur erhoben werden, falls dies im Reglement vorgesehen ist.
- Die Höhe der Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt jedenfalls gewährleistet.
- Falls erforderlich, kann der BVG-Mindestzinssatz, jedoch höchstens während fünf Jahren, um 0,5 Prozentpunkte unterschritten werden.

Zusätzlich ist bei **umhüllenden Vorsorgelösungen mit Beitragsprimat unter Anwendung des Anrechnungsprinzips eine Minderverzinsung oder Nullverzinsung des gesamten Altersguthabens erlaubt**; es muss jedoch gewährleistet sein, dass das **BVG-Altersguthaben mit dem (eventuell reduzierten) BVG-Mindestzinssatz verzinst** wird. Bei einer Nullverzinsung des gesamten Altersguthabens ergibt sich hier eine negative Verzinsung des überobligatorischen Altersguthabens (siehe Weisungen des Bundesrates vom 27. Oktober 2004 über Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge).

Darüber hinausgehend wird im Tätigkeitsbericht 2012 der OAK BV ausdrücklich festgehalten, dass eine solche **Nullverzinsung des gesamten Altersguthabens nach dem Anrechnungsprinzip auch bei einer Überdeckung erlaubt** ist (vgl. Mitteilung der OAK BV 03/2012). Allerdings wird einschränkend bemerkt, dass eine solche Massnahme des Stiftungsrates der finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtung angemessen sein muss; dies ist z.B. gegeben, wenn eine Unterdeckung droht.

Ferner kann während der Unterdeckung die Verpfändung und der Vorbezug eingeschränkt werden.

Schliesslich sind Änderungen zukünftiger reglementarischer Leistungsansprüche im überobligatorischen Bereich möglich.

4) Zur Bestimmung einer Unterdeckung verweisen wir auf Art. 44 BVV 2 und den entsprechenden Anhang

Art. 44 BVV 2 Unterdeckung (Art. 65, 65c, 65d Abs. 4 und 72a–72g BVG)

Abs. 1 *Eine Unterdeckung besteht, wenn am Bilanzstichtag das nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnete versicherungs-technisch notwendige Vorsorgekapital nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen gedeckt ist. Die Einzelheiten für die Ermittlung der Unterdeckung sind im Anhang festgelegt.*

Abs. 2 *Vorsorgeeinrichtungen im System der Vollkapitalisierung sowie Vorsorgeeinrichtungen im System der Teilkapitalisierung, die einen Ausgangsdeckungsgrad unterschreiten (Art. 72e BVG), müssen die Aufsichtsbehörde, den Arbeitgeber, die Versicherten sowie die Rentnerinnen und Rentner angemessen informieren:*

a. *über die Unterdeckung, insbesondere über deren Ausmass und die Ursachen. Die Meldung an die Aufsichtsbehörde muss spätestens dann erfolgen, wenn die Unterdeckung gemäss Anhang aufgrund der Jahresrechnung ausgewiesen ist;*

b. über die zur Behebung der Unterdeckung ergriffenen Massnahmen und über den Zeitraum, in welchem die Unterdeckung voraussichtlich behoben werden kann;

c. über die Umsetzung des Massnahmenkonzepts und über die Wirksamkeit der Massnahmen. Diese Information muss periodisch erfolgen.

Abs. 3 *Bei Unterschreitung des Mindestzinssatzes nach Artikel 65d Absatz 4 BVG muss die Vorsorgeeinrichtung zusätzlich darlegen, dass die Massnahmen nach Artikel 65d Absatz 3 Buchstaben a und b BVG für die Behebung der Unterdeckung ungenügend sind.*

Anhang zu Art. 44 Abs. 1 BVV 2

Ermittlung der Unterdeckung

Abs. 1 *Der Deckungsgrad der Vorsorgeeinrichtung wird wie folgt ermittelt:*

$$V_v * 100 / V_k = \text{Deckungsgrad in Prozent}$$

Wobei für V_v gilt: Die gesamten Aktiven per Bilanzstichtag zu Marktwerten bilanziert, vermindert um Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzung und Arbeitgeberbeitragsreserven, soweit keine Vereinbarung über einen Verwendungsverzicht des Arbeitgebers vorliegt. Es ist das effektive Vorsorgevermögen massgebend, wie es aus der tatsächlichen finanziellen Lage nach Artikel 47 Absatz 2 hervorgeht. Eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht (AGBR mit Verwendungsverzicht), die Wertschwankungsreserven und die Umlageschwankungsreserven sind dem verfügbaren Vorsorgevermögen zuzurechnen.

Wobei für V_k gilt: Versicherungstechnisch notwendiges Vorsorgekapital per Bilanzstichtag (Spar- und Deckungskapitalien) einschliesslich notwendiger Verstärkungen (z.B. für steigende Lebenserwartung).

Abs. 2 *Ist der so berechnete Deckungsgrad kleiner als 100 Prozent, so liegt eine Unterdeckung im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 vor.*

5) Die besonderen Aufgaben der Revisionsstelle bei Unterdeckung einer Vorsorgeeinrichtung werden in Art. 35a BVV 2 festgehalten:

- Sie ist dafür verantwortlich, dass die Aufsichtsbehörde über die Unterdeckung informiert wird. Eigentlich ist das Aufgabe der Vorsorge-

einrichtung; falls diese das nicht getan hat, muss das die Revisionsstelle tun.

- Sie muss überprüfen,
 - ob die Anlagen mit der Risikofähigkeit der Vorsorgeeinrichtung im Einklang stehen
 - ob die Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung unter Bezug des PVE beschlossen und umgesetzt wurden
 - ob entsprechend darüber informiert wurde
 - ob die Massnahmen überwacht und gegebenenfalls bei veränderter Situation angepasst wurden
- Bei Feststellung von Mängeln im Massnahmenkonzept ist das oberste Organ zu informieren

6) Die besonderen Aufgaben des Personal-Vorsorge-Experten bei Unterdeckung einer Vorsorgeeinrichtung werden in Art. 41a BVV 2 festgehalten:

Art. 41a BVV 2 Besondere Aufgaben bei Unterdeckung einer Vorsorgeeinrichtung (Art. 52e und 65d BVG)

Abs. 1 *Liegt eine Unterdeckung vor, erstellt der Experte jährlich einen versicherungstechnischen Bericht. (In Art.52e Abs. 1 BVG wird lediglich gefordert, dass er periodisch prüft)*

Abs. 2 *Der Experte äussert sich insbesondere darüber, ob die vom zuständigen Organ getroffenen Massnahmen zur Behebung einer Unterdeckung Artikel 65d BVG entsprechen und orientiert über deren Wirksamkeit.*

Abs. 3 *Er erstattet der Aufsichtsbehörde Bericht, wenn eine Vorsorgeeinrichtung keine oder ungenügende Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung zu beheben.*

7) Zum Abschluss dieses Abschnitts geben wir noch den folgenden Fragebogen des BSV für private Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung wieder:

Statistische Erhebung über die finanzielle Situation der Vorsorgeeinrichtungen im Jahr 2011

Fragebogen 1

Privatrechtliche Vorsorgeeinrichtungen (VE) in Unterdeckung per 31.12.2011

1. Allgemeine Angaben über die Vorsorgeeinrichtung

Name der Vorsorgeeinrichtung

Sitzkanton

Jahr der Gründung

Jahr der Erstellung der letzten versicherungstechnischen Ueberprüfung

2. Rechts- und Verwaltungsform

2.1 Rechtsform *(nur eine Auswahl möglich)*

- Stiftung privaten Rechts
 Genossenschaft privaten Rechts

2.2 BVG-Registrierung *(nur eine Auswahl möglich)*

- Im Register für berufliche Vorsorge eingetragen
 Im Register für berufliche Vorsorge nicht registriert und dem FZG unterstellt

2.3 Verwaltungsform *(nur eine Auswahl möglich)*

- VE eines Arbeitgebers
 Sammeleinrichtung
 Gemeinschaftseinrichtung
 Andere

2.4 Charakteristik nach Risiko (nur eine Auswahl möglich)

- Autonom ohne Rückversicherung
- Autonom mit Exzess- bzw. Stopp-loss Versicherung
- Teilautonom: Altersrenten durch die VE sichergestellt
- Teilautonom: Kauf individueller Altersrenten bei einer Versicherung
- Vollversicherung (Kollektiv)
- Spareinrichtung

3. Schlüsselzahlen für VE ausser Sammeleinrichtungen

(Sammeleinrichtungen: Bitte nur Frage "Schlüsselzahlen für Sammeleinrichtungen" beantworten)

Bilanzsumme (in Mio. Fr.) ¹⁾	<input type="text"/>
Unterdeckung (in Mio. Fr.) ²⁾	<input type="text"/>
Deckungsgrad 2011 (in Prozent) ²⁾	<input type="text"/>
Deckungsgrad 2010 (in Prozent) ³⁾	<input type="text"/>
Deckungsgrad 2009 (in Prozent) ⁴⁾	<input type="text"/>
Anzahl aktive Versicherte	<input type="text"/>
Vorsorgekapital der aktiven Versicherten in Mio. Fr.	<input type="text"/>
Anzahl Rentnerinnen und Rentner	<input type="text"/>
Vorsorgekapital der Rentnerinnen und Rentner in Mio. Fr.	<input type="text"/>

Zur Anwendung gelangende Zinssätze in Prozent:

(Für 3,5% den Wert 3.5 einsetzen)

- Berechnung des Deckungskapitals laufender Renten	<input type="text"/>
- Verzinsung der Sparguthaben beim Beitragsprimat	<input type="text"/>

Performance:

(Für 1,2% den Wert 1.2 einsetzen)

Jährliche Performance 2011 (in Prozent) ⁵⁾	<input type="text"/>
---	----------------------

1) Für voll rückversicherte VE den Rückkaufswert einsetzen.

2) Deckungsgrad gemäss Anhang zu Art. 44 Abs. 1 BVV2.

3) Gemäss Expertenbericht (wenn nicht vorhanden, gemäss Rechnungslegung 2010).

4) Gemäss Expertenbericht (wenn nicht vorhanden, gemäss Rechnungslegung 2009).

5) Gemäss Berechnungsweise der Vorsorgeeinrichtung (VE).

Schlüsselzahlen für Sammeleinrichtungen

Deckungsgrad	Anzahl Vorsorge- werke	Anzahl Versicherte	Bilanz- summe ¹⁾ (in Mio. Fr.)	Deckung (in Mio. Fr.)
100% und darüber				
95% bis 99%				
90% bis 94%				
unter 90%				
Total				

1) Für voll rückversicherte VE den Rückkaufswert einsetzen.

4. Massnahmen um die Unterdeckung zu beheben

(mehrere Antworten möglich)

- Anlagestrategie wird beibehalten (längerfristig wird die Unterdeckung durch die erwartete Performance gedeckt)
- Anlagestrategie wird angepasst
- A-fonds-perdu-Einlagen durch Arbeitgeber; Auflösung von Arbeitgeberbeitragsreserven; Einlagen aus Mitteln patronaler Wohlfahrtsfonds
- Übernahme der Verwaltungskosten oder Finanzierung von Leistungen durch den Arbeitgeber
- Verwendungsverzicht des Arbeitgebers auf Arbeitgeberbeitragsreserven (Art. 65e BVG); Deckungsgarantie des Arbeitgebers
- Zinssatz wird gekürzt (unter Einhaltung des BVG-Mindestzinssatzes)
- Zinssatz entspricht Mindestzinssatz minus 0.5 Prozent gemäss Art. 65d Abs. 4 BVG
- Nur umhüllende oder nicht registrierte Kassen: Zinssatz wird gekürzt (unter BVG-Mindestzinssatz aber grösser Null)
- Nur umhüllende oder nicht registrierte Kassen: Null-Verzinsung
- Beitragserhöhungen
- Sanierungsbeiträge Arbeitgeber/Arbeitnehmer gemäss Art. 65d Abs. 3 Bst. a BVG
- Sanierungsbeitrag Rentner/Rentnerinnen gemäss Art. 65d Abs. 3 Bst. b BVG
- Leistungsanpassungen; Kürzung anwartschaftlicher Leistungen
- Verbesserung des Risikomanagements (Optimierung von Rückdeckung)
- Reduktion der Verwaltungskosten/Effizienzsteigerung
- Sistierung WEF-Vorbezug
- Andere:

3.5. Sicherheitsfonds und Auffangeinrichtung

1) Die Artikel 54 bis 60 des BVG sind dem Sicherheitsfonds und der Auffangeinrichtung gewidmet. Gemäss Art. 54 BVG sollten die Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer hierfür je eine paritätisch zu verwaltende Stiftung privatrechtlicher Art gründen.

Bezüglich des Sicherheitsfonds ist das diesen Spitzenorganisationen nicht gelungen, so dass der Bundesrat die öffentlich-rechtliche „Stiftung Sicherheitsfonds BVG“ gründete. Für die Auffangeinrichtung konnten sich die Spitzenorganisationen einigen und gründeten die privat-rechtliche „Stiftung Auffangeinrichtung BVG“.

2) Die Aufgaben des **Sicherheitsfonds** sind recht umfangreich und werden in **Art. 56 BVG** beschrieben. Die wesentlichen Aufgaben befinden sich in Abs. 1 in den Punkten a bis d; sie lauten:

Art. 56 BVG Aufgaben

Abs. 1 Der Sicherheitsfonds:

a. richtet Zuschüsse an jene Vorsorgeeinrichtungen aus, die eine ungünstige Altersstruktur aufweisen;

b. stellt die gesetzlichen Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen oder im Falle von vergessenen Guthaben liquidiertes Vorsorgeeinrichtungen sicher;

c. stellt die über die gesetzlichen Leistungen hinausgehenden reglementarischen Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen Vorsorgeeinrichtungen sicher, soweit diese Leistungen auf Vorsorgeverhältnissen beruhen, auf die das FZG anwendbar ist;

d. entschädigt die Auffangeinrichtung für die Kosten, die ihr auf Grund ihrer Tätigkeit nach den Artikeln 11 Absatz 3bis und 60 Absatz 2 dieses Gesetzes sowie 4 Absatz 2 FZG entstehen und die nicht auf den Verursacher überwält werden können;

Für die weiteren Aufgaben verweisen wir auf das BVG.

3) Eine **ungünstige Altersstruktur** liegt nach **Art. 58 BVG** vor, wenn die Summe der obligatorischen Altersgutschriften 14 Prozent der Summe der gemäss BVG-Minimalplan koordinierten Löhne übersteigt. Durch diese Zuschüsse soll vermieden werden, dass Vorsorgeeinrichtungen, die viele ältere Arbeitnehmer in ihrem Bestand haben, allzu stark durch die mit zunehmendem Alter steigenden Altersgutschriftensätze benachteiligt werden. Das BVG legt lediglich die Anspruchsberechtigung von Zuschüssen fest, sagt aber nichts über deren Verwendung. Nach der PVE-Unterlage sind „mögliche Verwendungsarten z. B.:

- Die Öffnung eines Prämienkontos zur Reduktion der Beiträge
- Die Zuweisung an das freie Vorsorgevermögen

- Die Zuwendung für Sondermassnahmen
- Die planmässige Gutschrift zugunsten der Versicherten zur Leistungsverbesserung
- Die Äufnung eines neutralen Beitragsreservekontos“

Gemäss BSV dürfen die Zuschüsse auf keinen Fall der Arbeitgeberbeitragsreserve zugewiesen werden, auch wenn der Arbeitgeber die Beiträge zugunsten des Sicherheitsfonds selber aufbringt. Gemäss der PVE-Unterlage schlägt das BSV vor, ein neutrales Beitragsreservekonto einzurichten, welches mit den Zuschüssen des Sicherheitsfonds geäufnet wird. Der Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer kann entsprechend seinem Finanzierungsanteil dieses Konto für die Begleichung seiner Beiträge belasten.“

Der Sicherheitsfonds unterstand bis Ende 2011 der Aufsicht des BSV; aufgrund der BVG-Strukturreform ist neu ab Januar 2012 die Oberaufsichtskommission dafür zuständig.

4) Eine Vorsorgeeinrichtung wird als **zahlungsunfähig** bezeichnet, wenn sie die fälligen Leistungen nicht erbringen kann, und wenn über sie ein Liquidations- oder Konkursverfahren eröffnet wurde. Bei zahlungsunfähigen Vorsorgeeinrichtungen können auch **überobligatorische Leistungen** durch den Sicherheitsfonds erstattet werden, sofern die Leistungen auf Vorsorgeverhältnissen beruhen, die dem Freizügigkeitsgesetz unterstehen; allerdings werden hier nur Leistungen berücksichtigt, denen ein koordinierter Lohn bis zum anderthalbfachen des oberen Grenzbetrages gemäss BVG zu Grunde liegt (im Jahr 2014 sind das CHF 126'360 = 84'240 * 1.5).

5) Die Finanzierung des Sicherheitsfonds erfolgt durch Beiträge, die proportional zum koordinierten Lohn sind, von den ihm angeschlossenen Vorsorgeeinrichtungen und durch die Zinsen auf dem Fonds.

Gemäss Art. 57 BVG sind dem Sicherheitsfonds zwangsweise alle dem Freizügigkeitsgesetz unterstellten Vorsorgeeinrichtungen angeschlossen; also auch solche Vorsorgeeinrichtungen, die bei einer Lebensversicherungsunternehmung eine Vollversicherung für eine vollständige Rückdeckung abgeschlossen haben und somit vor einer Zahlungsunfähigkeit weitgehend geschützt sind.

6) Art. 60 BVG ist der Auffangeinrichtung gewidmet. **Die Auffangeinrichtung ist eine Vorsorgeeinrichtung.**

Vereinfacht gesagt sind in ihr diejenigen „versichert“, die Anrecht auf eine berufliche Vorsorge haben, aber aus verschiedenen Gründen keine solche Vorsorge haben. Dies kann z. B. dadurch entstehen, dass ein Arbeitgeber sich keiner registrierten Vorsorgeeinrichtung freiwillig angeschlossen hat. Für solche Arbeitgeber erfolgt dann z. B. ein Zwangsanschluss an die Auffangeinrichtung.

Arbeitgeber können sich und ihre Mitarbeiter auch freiwillig der Auffangeinrichtung anschliessen; auch Selbständigerwerbende und Auslandschweizer können freiwillig der Auffangeinrichtung beitreten.

Bezieher von Arbeitslosenunterstützung können sich bei ihr gegen die Risiken Tod und Invalidität versichern.

In der Auffangeinrichtung kann man lediglich die Leistungen gemäss BVG-Minimalplan versichern.

Die Auffangeinrichtung führt auch so genannte „herrenlose“ Freizügigkeitskonten, die z. B. dadurch entstehen, dass der Arbeitnehmer seiner letzten Vorsorgeeinrichtung nicht mitteilt, wohin sie die Freizügigkeitsleistung zu überweisen hat.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben schafft die Auffangeinrichtung regionale Zweigstellen, die oft von Lebensversicherungsunternehmen geführt werden.

Die Finanzierung erfolgt durch die Beteiligten selbst; insofern kann man die Auffangeinrichtung auch als eine Sammelstiftung betrachten.

3.6. Kritik an der Aufsicht über Pensionskassen

1) Spätestens seit dem Aktiencrash 2001/2 ist die Aufsicht über die Pensionskassen in der Schweiz ein heiss diskutiertes Thema. Dies wird verständlich, wenn man sich in Erinnerung ruft, dass in der zweiten Säule zurzeit gut 600 Milliarden CHF verwaltet werden, von denen die Lebensversicherungen „nur“ rund 120 Milliarden CHF verwalten. Mit rund 80% der Kapitalanlagen der zweiten Säule liegt bei den autonomen Pensionskassen eine enorme Verantwortung für die Vorsorge in der Schweiz. Zum Vergleich sei darauf hingewiesen, dass 2012 das Bruttoinlandsprodukt der Schweiz rund 632 Mrd. USD betrug, also rund 560 Mrd. CHF bei einem zur Zeit gültigen Wechselkurs von 1USD = 0.88 CHF.

2) In der zweiten Säule übernehmen **Pensionskassen im Prinzip vergleichbare Aufgaben wie Lebensversicherungsunternehmungen**. Allerdings gelten für diese beiden Organisationstypen völlig unterschiedliche Rahmenbedingungen. Dies wurde Ende 2005 wieder einmal bestätigt als die Politiker beschlossen die **Pensionskassen nicht der neuen Version des Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) zu unterstellen**. Ergebnis dieser unterschiedlichen Behandlung ist beispielsweise die Tatsache, dass **Pensionskassen eine Unterdeckung aufweisen dürfen**, während von **Lebensversicherungsunternehmungen erstens stets die Deckung der technischen Rückstellungen verlangt wird und zweitens eine gewisse „Überdeckung“ in Form von Solvenzkapital gefordert wird**.

3) Ein weiterer wesentlicher Kritikpunkt war die **Zersplitterung der staatlichen Aufsicht** auf die 26 kantonalen Aufsichtsbehörden und die eidgenössische Aufsicht (im Wesentlichen) durch das BSV. Hier bestand die Gefahr, dass mit unterschiedlichen Massstäben gemessen wird. Die BVG-Strukturreform soll hier Abhilfe schaffen. Für die direkte behördliche Aufsicht sind neu ab 2012 nur die kantonalen bzw. regionalen Behörden zuständig. **Durch die Oberaufsichtskommission soll sichergestellt werden, dass die kantonalen bzw. regionalen Aufsichtsbehörden nach einheitlichen Massstäben vorgehen**. Die Zukunft wird zeigen, ob dieses Ziel erreicht wird.

Ferner wird bemängelt, dass die Aufsicht sich auf eine **Prüfung der Rechtmässigkeit** beschränkt; manche Autoren sprechen sogar von einer **repressiven Kontrollaufsicht**.

Es stellt sich die **Frage nach inhaltlichen Kontrollen**. Wieso findet keine staatliche, nach einheitlichem Massstab durchgeführte Überprüfung der verwendeten aktuariellen Parameter statt? Sei es nun durch eine **direkte Überprüfung der Parameter (vergleichbar mit der materiellen ex ante Aufsicht)** oder eine indirekte über entsprechend **vorgeschriebene Überdeckungen in Form Schwankungsreserven (vergleichbar mit der Solvenzkontrolle)**. Beide Kontrollen gelten für das Geschäft der beruflichen Vorsorge von Lebensversicherungsunternehmungen.

4) In der NZZ vom 22. Juni 2006 wird z. B. auf eine Untersuchung vom Internationalen Währungsfonds vom Frühjahr 2006 verwiesen in der das bestehende System der Aufsicht offen als unzureichend gerügt wurde: „Das bestehende System wird von den Washingtoner Experten nämlich als unzureichend und uneinheitlich taxiert, wobei Letzteres, in concreto etwa eine vermutete regulatorische Arbitrage zwischen „strengen“ und „largen“ Kantonen, aus Gründen der Systemsicherheit beim IMF auf besonders harte Kritik stösst.“

Die NZZ selbst stellt ihrem Artikel folgende Zusammenfassung voran: „Ein zurzeit in der Ämterkonsultation steckender Bericht des Bundesrates zur Reform der BVG-Aufsicht lässt den roten Faden vermissen. **Es ist nicht erkennbar, wie ein professionelles, gegen politische Einflüsse abgeschirmtes Aufsichtssystem geschaffen werden könnte.**“

Man kann nur hoffen, dass durch die nun eingeführte BVG-Strukturreform diese harsche Kritik obsolet wird.